

26.03.99

In - FJ - FS - Fz - R

**Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts (Staatsangehörigkeitsneuregelungsgesetz - StANeuG)**A. Zielsetzung**

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht bedarf dringend einer umfassenden Neuordnung. Darüber besteht Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung, den Länderregierungen sowie allen politischen Kräften in der Bundesrepublik Deutschland. Bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands kam dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz für die Bewahrung einer einheitlichen Staatsangehörigkeit für alle Deutschen, die das Grundgesetz forderte, eine unverzichtbare Funktion zu. Im Hinblick darauf verbot sich für die Dauer der Teilung Deutschlands eine umfassende Reform. Nunmehr ist der Weg frei für die fällige Neuordnung unseres Staatsangehörigkeitsrechts.

Der Inhalt des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 ist zu ersetzen. Dazu gehört auch die Bereinigung einer Anzahl weiterer Gesetze, die zur Lösung bestimmter Probleme im Zusammenhang mit Krieg, Verfolgung und Vertreibung geschaffen worden sind, und die Einbeziehung der für die Zukunft weiterhin erforderlichen Regelungen in dieses Gesetz. Dabei sind u.a. eine Reihe seit langem strittiger Fragen abschließend zu klären.

B. Lösung

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist umfassend neu zu kodifizieren. Dazu setzt der Entwurf bewährte Grundsätze um und paßt das Recht an moderne Entwicklungen an.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

keine

2. Vollzugsaufwand

Aufgrund der Erleichterungen bei den Einbürgerungen wird es voraussichtlich zu einem Anstieg der Zahl der Einbürgerungsanträge kommen. Der damit verbundenen Erhöhung des Vollzugsaufwands aufgrund der Zahl der Verfahren steht eine Entlastung bei den einzelnen Verfahren bei den Anspruchseinbürgerungen durch klare gesetzliche Vorgaben gegenüber. Ein geringer Vollzugsaufwand ist für die Ausstellung von Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund von Einbürgerungszusicherungen für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern zu erwarten. Für einige Anspruchseinbürgerungstatbestände wurden die Gebühren angehoben. Außerdem entfallen künftig tausende gebührenfreie Verfahren zur Einbürgerung von Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

26.03.99

In - FJ - FS - Fz - R

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts (Staatsangehörigkeitsneuregelungsgesetz - StANeuG)

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1 -

München, den 24. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident!

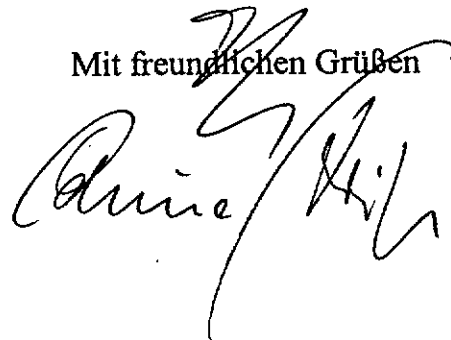
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts (Staatsangehörigkeitsneuregelungsgesetz - StANeuG)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

eines Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts (Staatsan-
gehörigkeitsneuordnungsgesetz - StANeuG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	(Seite)
Artikel 1 Gesetz über die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG)	4
Erster Abschnitt	4
§ 1 Besitz der Staatsangehörigkeit	4
Zweiter Abschnitt: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	4
§ 2 Erwerbsgründe	4
§ 3 Erwerb durch Geburt	5
§ 4 Erwerb durch Erklärung	5
§ 5 Erwerb durch Annahme als Kind	6
§ 6 Erwerb aufgrund Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit	6
§ 7 Regeleinbürgerung	8
§ 8 Einbürgerung junger Ausländer	9
§ 9 Einbürgerung von Ehegatten	10
§ 10 Einbürgerung heimatloser Ausländer	10
§ 11 Berücksichtigung von Straftaten; Sicherheitsklausel	11
§ 12 Einbürgerung aus Gründen der Wiedergutmachung	12
§ 13 Einbürgerung Staatenloser	12
§ 14 Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit	13
§ 15 Ermessenseinbürgerung	14
§ 16 Berechnung der Inlandsaufenthaltsdauer/Aufenthaltsunterbrechungen	15
§ 17 Vorsorgliche Einbürgerung	16
§ 18 Einbürgerungszusicherung und Einbürgerungsurkunde	16
§ 19 Miteinbürgerung von Kindern	17
Dritter Abschnitt: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	17
§ 20 Verlustgründe	17

§ 21 Verlust durch Verzicht	18
§ 22 Verlust durch Entlassung	19
§ 23 Verlust durch Annahme als Kind durch Ausländer	19
§ 24 Verlust bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit	20
§ 25 Verlust bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland	20
§ 26 Verlust bei Geburt und Aufenthalt im Ausland	21
§ 27 Eintritt in die Streitkräfte oder in einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates	21
§ 28 Schwerwiegende Straftaten gegen Frieden, Staat oder Verfassungsorgane	22
Vierter Abschnitt: Überleitung der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes	22
§ 29 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche	22
§ 30 Überleitung von Statusdeutschen in die deutsche Staatsangehörigkeit	22
§ 31 Entsprechende Anwendung der für die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebenden Grundsätze auf die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit	23
§ 32 Einbürgerung von Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes	23
Fünfter Abschnitt: Nachweis der Staatsangehörigkeit	24
§ 33 Feststellung der Staatsangehörigkeit	24
§ 34 Nachweis des Besitzes der Staatsangehörigkeit	24
Sechster Abschnitt: Gemeinsame Verfahrensvorschriften	24
§ 35 Abgabe von Erklärungen und Stellung von Anträgen	24
§ 36 Wirksamwerden staatsangehörigkeitsrechtlicher Maßnahmen	25
§ 37 Aufhebung und Unwirksamkeit staatsangehörigkeitsrechtlicher Maßnahmen	25
Siebenter Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	27
§ 38 Sachliche Zuständigkeit	27
§ 39 Örtliche Zuständigkeit	27
§ 40 Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts	27
§ 41 Verbindung und Fortführung von Verfahren	28
§ 42 Identitätsfeststellung	28

§ 43 Erfassung und Übermittlung personenbezogener Daten	29
§ 44 Staatsangehörigkeitsregister	29
§ 45 Einbürgerungsstatistik	30
§ 46 Gebühren und Auslagen	31
§ 47 Fortgeltung völkerrechtlicher Vereinbarungen/Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten mit dem Ausland	32
§ 48 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	33
Artikel 2 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kinder	33
§ 1 Änderung des Ausländergesetzes	33
§ 2 Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes	34
§ 3 Änderung des Bundesbeamtengesetzes	34
§ 4 Änderung des Gesetzes über Personalausweise	35
§ 5 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes	36
§ 6 Meistbegünstigungsklausel	36
§ 7 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	37
Artikel 3 Änderung sonstigen Bundesrechts	37
§ 1 Änderung des Adoptionsgesetzes	37
§ 2 Änderung des Ausländergesetzes	37
§ 3 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes	37
§ 4 Änderung des Errichtungsgesetzes über das Bundesverwaltungsamt	38
§ 5 Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer	38
§ 6 Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	38
§ 7 Änderung des Wehrpflichtgesetzes	39
Artikel 4 Übergangsregelung	39
Artikel 5 Schlußvorschriften	39

Artikel 1
Gesetz über die deutsche Staatsangehörigkeit
(Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG)

Erster Abschnitt

§ 1

Besitz der Staatsangehörigkeit

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wer sie nach dem in Deutschland geltenden Recht erworben und seitdem keinen Verlusttatbestand nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder zweiseitigen Staatsverträgen zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit erfüllt hat. Die deutsche Staatsangehörigkeit gilt als erworben, wenn bis zur zweiten aufsteigenden Generation glaubhaft gemacht ist, daß die den Abstammungserwerb vermittelnden Vorfahren deutsche Staatsangehörige waren.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt auch, wer von deutschen Behörden seit dem 3. Oktober 1990 oder seit dem Zeitpunkt seiner Geburt bis zum ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]* ausweislich eines Staatsangehörigkeitsausweises, eines Reisepasses oder eines Personalausweises nicht nur vorläufig als deutscher Staatsangehöriger behandelt wurde. Dies gilt nicht, wenn nach der Ausstellung einer der in Satz 1 genannten Urkunden ein Tatbestand erfüllt wurde, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte.

Zweiter Abschnitt: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

§ 2

Erwerbsgründe

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 3),
2. durch Erklärung (§ 4),
3. durch Annahme als Kind (§ 5),

4. aufgrund Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 6),
5. durch Einbürgerung (§§ 7 bis 19).

§ 3

Erwerb durch Geburt

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Abstammung richtet sich für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein im Bundesgebiet aufgefundenes Kind (Findelkind) gilt bis zum Beweis des Gegenteils als im Geltungsbereich dieses Gesetzes geborenes Kind eines deutschen Elternteils.

(3) Durch die Geburt im Bundesgebiet erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es nach dem Heimatrecht der Eltern keine andere Staatsangehörigkeit erwirbt oder erwerben kann und die Eltern seit fünf Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

§ 4

Erwerb durch Erklärung

(1) Durch die vor Vollendung des 23. Lebensjahres abgegebene Erklärung, die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen, erwirbt das vor dem 1. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

1. zuvor eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und
2. das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

(2) Zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit stellt die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde eine Urkunde aus.

§ 5

Erwerb durch Annahme als Kind

(1) Mit der nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen deutschen Elternteil erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es im Zeitpunkt des Eingangs des Annahmeantrags beim Vormundschaftsgerichts das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Annahme nach den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger ausgesprochen wird. Erfolgt die Annahme nach ausländischem Recht, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn auch nach ausländischem Recht die Wirkungen einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht eintreten. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Kinder des angenommenen Kindes.

(2) Der Erwerb tritt nicht ein, wenn er innerhalb eines Jahres ausgeschlagen wird, es sei denn, das Kind würde oder bliebe dadurch staatenlos. Auf das Ausschlagungsrecht kann verzichtet werden. Zum Nachweis des Nichterwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit stellt die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde eine Urkunde aus.

§ 6

Erwerb aufgrund Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

(1) Einem im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kind ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zugesichert, wenn die sorgeberechtigten Eltern

1. vor Vollendung des 7. Lebensjahres ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben,

2. bei Geburt des Kindes eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, nach ausländerrechtlichen Vorschriften als Ausländer unter 16 Jahren vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung befreit sind oder sich als Unionsbürger erlaubt im Bundesgebiet aufhalten und
3. in den zehn der Geburt unmittelbar vorausgegangenen Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet gehabt haben.

Ist nur ein sorgeberechtigter Elternteil vorhanden, müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 in seiner Person erfüllt sein.

(2) Die nach Absatz 1 begünstigte Person erwirbt frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres die deutsche Staatsangehörigkeit, sobald sie aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet. Ferner erwirbt die nach Abs. 1 begünstigte Person die deutsche Staatsangehörigkeit mit Aushändigung oder Zustellung der nach Satz 3 vorgesehenen Urkunde, wenn auf Antrag vom Erfordernis des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen wird; § 14 gilt entsprechend. Zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit stellt die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde auf Antrag eine Urkunde aus.

(3) Die Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erlischt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres der begünstigten Person. Sie erlischt ferner, wenn die begünstigte Person die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes nimmt, freiwillig in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates eintritt oder ausgewiesen wird. Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann die Erwerbszusicherung entziehen, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46, § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 des Ausländergesetzes vorliegt. Kann nach dem Recht eines Staates, dem die begünstigte Person angehört, die Staatsangehörigkeit erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres aufgegeben werden, so verlängert sich die Geltungsdauer der Zusicherung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

(4) Wird gegen die nach Absatz 1 begünstigte Person im Inland wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt oder ist ein Ausweisungsverfahren oder Entziehungsverfahren anhängig, so tritt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 2 frühestens mit rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ein, auch wenn das 21. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt bereits vollendet ist. Das gleiche gilt, solange die Entscheidung über die

Verhängung der Jugendstrafe. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes zur Bewährung ausgesetzt ist. Die Frist nach Absatz 3 endet in diesem Falle zwei Jahre nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

(5) Über die Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit wird von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde auf Antrag der nach Absatz 1 begünstigten Person eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, wenn sie den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeiführen will, sich um die Einstellung ins Beamtenverhältnis bewirbt oder sonst an der Ausstellung ein berechtigtes Interesse besitzt. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die begünstigte Person die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn die Erwerbsvoraussetzungen der Absätze 1 bis 4 vorliegen. Die Bescheinigung wird nicht ausgestellt, eine ausgestellte Bescheinigung ist einzuziehen,

- wenn die Erwerbszusicherung nach Maßgabe des Absatzes 3 erloschen ist oder

- solange der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 4 nicht eintritt.

§ 7

Regeleinbürgerung

(1) Ausländer, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit zehn Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, sind auf Antrag einzubürgern, wenn sie

1. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen,
2. erkennbar in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingeordnet sind, insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nachweisen,
3. den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten können,
4. in den fünf der Einbürgerung unmittelbar vorausgegangenen Jahren für nicht mehr als ein Jahr Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben und

5. aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden.

(2) Die notwendige Aufenthaltsdauer gemäß Absatz 1 wird verkürzt auf

1. sieben Jahre für Asylberechtigte und in die deutsche Obhut übernommene ausländische Flüchtlinge sowie Staatenlose,
2. drei Jahre für ehemals deutsche Staatsangehörige, deren Kinder und Kinder deutscher Staatsangehöriger sowie für Personen, die aus dem deutschsprachigen Raum stammen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 genügt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 eine ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltswort erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis.

§ 8

Einbürgerung junger Ausländer

Ausländer, die nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 23. Lebensjahres die Einbürgerung beantragen und seit sechs Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, sind einzubürgern, wenn sie

1. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen,
2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen,
3. im Bundesgebiet fünf Jahre eine deutsche Schule, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht haben und
4. aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden.

Die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie der in Satz 1 geforderte Inlandsaufenthalt müssen spätestens bis zur Vollendung der 23. Lebensjahres erfüllt sein.

§ 9

Einbürgerung von Ehegatten

(1) Ausländer, die mit deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, werden auf Antrag eingebürgert, wenn sie

1. eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen,
2. seit fünf Jahren oder seit drei Jahren nach der Eheschließung oder seit zwei Jahren bei Herkunft aus dem deutschsprachigen Raum rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben,
3. seit zwei Jahren in ehelicher Lebensgemeinschaft leben,
4. erkennbar in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingeordnet sind, insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nachweisen,
5. den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten können und
6. aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und der antragstellenden Person die alleinige Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und mit der antragstellenden Person in Hausgemeinschaft lebt.

§ 10

Einbürgerung heimatloser Ausländer

Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243 - 1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I

S. 1354) sind auf Antrag einzubürgern, wenn sie seit sieben Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

§ 11.

Berücksichtigung von Straftaten; Sicherheitsklausel

(1) Die Einbürgerung nach den §§ 7 bis 10 ist zu versagen, wenn die antragstellende Person einen Ausweisungsgrund nach § 46 Nrn. 1 bis 4, § 47 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes erfüllt.

(2) Die Einbürgerung nach den §§ 7 bis 10 ist auch zu versagen, wenn die antragstellende Person

1. zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
2. zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, deren Vollzug nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, oder
3. zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen

verurteilt worden ist. Bei mehreren Verurteilungen zu Jugend-, Freiheits- oder Geldstrafen sind diese zu addieren. Die Addition erfolgt mit der Maßgabe, daß ein Tagessatz einem Tag Jugend- oder Freiheitsstrafe entspricht.

(3) Die Einbürgerung nach den §§ 7 bis 10 ist ferner zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme nicht ausschließen, daß die antragstellende Person in den letzten zehn Jahren

1. Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet waren oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel hatten oder die erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen gefährden,
2. sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht nachgegangen ist oder

3. Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat, die die Anwendung von Gewalt im Ausland oder die Drohung mit einem empfindlichen Übel im Ausland, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Rechtsfriedens darstellte, oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen zum Gegenstand hatten.

(4) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind bei der Entscheidung nach Absatz 2 zu berücksichtigen, soweit die Tat im Inland als strafbar anzusehen und das Strafmaß verhältnismäßig ist.

(5) Wird gegen eine antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluß des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das gleiche gilt, solange die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes zur Bewährung ausgesetzt ist.

§ 12

Einbürgerung aus Gründen der Wiedergutmachung

Wer im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 - BGBl. I S. 65 -) verloren hat, ist auf Antrag einzubürgern, auch wenn die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

§ 13

Einbürgerung Staatenloser

Eine seit der Geburt staatenlose Person ist auf Antrag einzubürgern, wenn sie

1. im Bundesgebiet oder an Bord eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, oder in einem Luftfahrzeug, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt, geboren ist,

2. seit fünf Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,
3. den Antrag vor der Vollendung des 21. Lebensjahres stellt und
4. nicht wegen einer Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder bestraft oder aus anderen Gründen rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist.

§ 14

Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit

(1) Von dem Erfordernis des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit wird abgesehen werden, wenn

1. das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht vorsieht,
2. der bisherige Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert und die antragstellende Person der Einbürgerungsbehörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den Heimatstaat übergeben hat,
3. der bisherige Heimatstaat die Entlassung willkürlich versagt, von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat oder
4. bei Asylberechtigten oder in die deutsche Obhut übernommenen ausländischen Flüchtlingen die Forderung der Entlassung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

(2) Vom Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit kann abgesehen werden, wenn der Heimatstaat die Entlassung von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und die antragstellende Person den überwiegenden Teil ihrer Schulausbildung in deutschen allgemeinbildenden Schulen im Bundesgebiet erhalten hat und hier in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

(3) Kann nach dem Recht des bisherigen Heimatstaates der Verlust der Staatsangehörigkeit erst nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit herbeigeführt werden, ist der

Vollzug der Einbürgerung mit der Auflage zu verbinden, daß das Ausscheiden danach unverzüglich und nachhaltig betrieben wird. Entsprechendes gilt, wenn die antragstellende Person nach dem Recht ihres bisherigen Heimatstaates noch nicht das für eine Entlassung erforderliche Alter erreicht hat.

(4) Wird in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 eine antragstellende Person unter Hin-
nahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, weil über ihren vollständigen und formgerechten
Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden wurde, kann der Vollzug der
Einbürgerung mit der Auflage verbunden werden, daß das Ausscheiden aus der bisheri-
gen Staatsangehörigkeit nachhaltig weiterbetrieben wird.

§ 15

Ermessenseinbürgerung

(1) Ausländer, die seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundes-
gebiet haben, können auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie

1. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen,
2. Gewähr für die Einordnung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland
bieten, insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grund-
kenntnisse der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nach-
weisen,
3. den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne
Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten können, es sei denn sie
haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und sind pflegebedürftig,
4. aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden; § 14 ist entsprechend anzuwen-
den.

Für ehemals deutsche Staatsangehörige und deren Kinder, Kinder deutscher Staatsange-
höriger sowie für Personen, die aus deutschsprachigen Gebieten stammen, kann eine
Aufenthaltsdauer von vier Jahren als ausreichend angesehen werden.

(2) Ausländer können auf Antrag eingebürgert werden, wenn ein herausragendes öffentliches Interesse an der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit besteht und die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist. Die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet soll drei Jahre nicht unterschreiten.

(3) Ausländer können ferner auf Antrag eingebürgert werden, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet nicht gegeben ist, aber Bindungen zu Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen und sie aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden; § 14 ist entsprechend anzuwenden. Eine Einbürgerung kann hiernach insbesondere in Betracht kommen für ehemals deutsche Staatsangehörige und deren Kinder sowie für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, auch wenn sie nicht staatenlos sind. Es ist eine Stellungnahme der deutschen Auslandsvertretung einzuholen.

(4) Ausländer können aus schwerwiegenden humanitären oder staatspolitischen Gründen eingebürgert werden.

(5) § 11 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Ermessenseinbürgerung nach den Absätzen 2, 3 und 4 bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern.

§ 16

Berechnung der Inlandsaufenthaltsdauer/Aufenthaltsunterbrechungen

(1) Bei der Berechnung der für eine Einbürgerung notwendigen Aufenthaltsdauer werden alle Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts im Inland berücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit der Aufenthalt lediglich zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet war und weder eine unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt noch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 des Ausländergesetzes erteilt worden ist. Zeiten eines nicht rechtmäßigen Inlandsaufenthalts werden berücksichtigt, wenn die fehlende Rechtmäßigkeit darauf beruht, daß die antragstellende Person nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder nicht im Besitz eines gültigen Passes war.

(2) Im Zeitpunkt der Einbürgerung muß die geforderte Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts unmittelbar vor der Einbürgerung ohne Unterbrechung im Inland verbracht worden sein. Eine Unterbrechung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Dauer eines Aufenthalts im Ausland sechs Monate übersteigt. Dies gilt nicht, soweit der Heimatstaat die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht, der Betroffene dort seinen Wehrdienst ableistet und innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist. Der Aufenthalt im Inland gilt als unterbrochen, wenn im zu berücksichtigenden Zeitraum die Summe der Auslandsaufenthalte die Summe der Aufenthalte im Inland zeitlich überwiegt.

§ 17

Vorsorgliche Einbürgerung

Bestehen erhebliche Schwierigkeiten, den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu belegen, und lassen sich diese trotz nachhaltiger Bemühungen nicht in angemessener Zeit ausräumen, oder bestehen Zweifel an der Rechtswirksamkeit des vorausgegangenen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, kann gebührenfrei eine vorsorgliche Einbürgerung erfolgen. Ein nachträglicher Nachweis, daß die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der vorsorglichen Einbürgerung schon bestanden hat, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 18

Einbürgerungszusicherung und Einbürgerungsurkunde

(1) Ist vor Vollzug der Einbürgerung der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nachzuweisen, so erteilt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Einbürgerungszusicherung, wenn sonst alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Einbürgerungszusicherung ist zu befristen und mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sich die für die Einbürgerung maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

(3) Die Einbürgerung wird durch Aushändigung der von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde vollzogen.

§ 19

Miteinbürgerung von Kindern

Ledige Kinder, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und zumindest im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind, können vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag mit den Eltern oder einem Elternteil, mit dem sie in Hausgemeinschaft leben, eingebürgert werden, wenn diesem die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht oder der andere Elternteil zustimmt. § 7 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5, § 11 sowie § 14 gelten entsprechend. Ist die Zustimmung des anderen Elternteils nicht erteilt, kann die Miteinbürgerung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dem Wohl des Kindes entspricht. Das Recht der Sorge für die Person des Kindes richtet sich insoweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dritter Abschnitt: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

§ 20

Verlustgründe

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren durch

1. Verzicht (§ 21),
2. Entlassung (§ 22),
3. Annahme als Kind durch Ausländer (§ 23),
4. Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 24),
5. Auslandsaufenthalt (§§ 25, 26),
6. Eintritt in die Streitkräfte oder in einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 27),
7. schwerwiegende Straftaten gegen Frieden, Staat oder Verfassungsorgane (§ 28).

§ 21

Verlust durch Verzicht

(1) Deutsche, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch wenigstens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, können auf die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung verzichten.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Staatsangehörigkeitsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen

1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist,
2. Wehrpflichtigen und zur Wehrerfassung anstehenden Personen sowie
3. Personen, die verhaftet oder zur Verhaftung oder Festnahme ausgeschrieben sind.

Satz 2 Nr. 1 findet keine Anwendung auf ehrenamtlich tätige Personen oder wenn der Dienstherr erklärt hat, daß gegen die Genehmigung des Verzichts keine Bedenken bestehen. Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn

1. die verzichtende Person seit mindestens zehn Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder
2. die verzichtende Person als wehrpflichtig in einem der anderen Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, bereits Wehrdienst oder eine anderen vergleichbaren Dienst aufgrund der Wehrpflicht geleistet hat oder
3. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, daß gegen die Genehmigung des Verzichts keine Bedenken bestehen.

(3) Wird der Verzicht genehmigt, fertigt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Verzichtsurkunde aus.

§ 22

Verlust durch Entlassung

- (1) Aus der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag entlassen, wer den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und von der zuständigen Stelle die Verleihung zugesichert erhalten hat. Beziehen sich der Entlassungsantrag und eine solche Zusicherung zugleich auf Kinder, werden diese mit den Eltern oder dem die Staatsangehörigkeit wechselnden Elternteil aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen, wenn diesem die alleinige Sorge für die Person des Kindes zusteht oder der andere Elternteil zustimmt oder das Vormundschaftsgericht der Entlassung zustimmt, weil dies dem Wohle des Kindes entspricht.
- (2) Für die Versagung der Entlassung gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Wird die Entlassung genehmigt, fertigt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Entlassungsurkunde aus.
- (4) Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn die zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben worden ist.

§ 23

Verlust durch Annahme als Kind durch Ausländer

Mit der nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch Ausländer geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn das Kind dadurch nicht staatenlos wird. Der Verlust tritt nicht ein, wenn die angenommene Person mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Der Verlust erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder der angenommenen Person, für die ihr die alleinige Personensorge zusteht, wenn sie nicht staatenlos werden.

§ 24

Verlust bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wer infolge einer eigenen Willenserklärung oder einer Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt. Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert auch ein minderjähriges Kind, das aus Anlaß des nach Satz 1 erfolgten Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch die Eltern oder einen vertretungsberechtigten Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit durch Verleihung oder mittels Erstreckung erwirbt, wenn nicht ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit behält.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht verloren, wenn vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeitsbehörde bei Vorliegen eines besonderen staatlichen Interesses oder aus schwerwiegenden persönlichen Gründen die Beibehaltung schriftlich genehmigt hat. Hat die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist eine Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzuholen. Die Genehmigung erlischt, wenn die beantragte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Aushändigung oder Zustellung der Genehmigungsurkunde erworben worden ist.

§ 25

Verlust bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland

Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nimmt. Der Verlust tritt mit Ablauf von zehn Jahren nach Verlassen des Bundesgebiets ein, frühestens jedoch mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Verlust erstreckt sich auf die im Ausland lebenden minderjährigen Kinder, es sei denn, der andere Elternteil besitzt weiter die deutsche Staatsangehörigkeit oder das Kind würde staatenlos.

§ 26

Verlust bei Geburt und Aufenthalt im Ausland

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert mit der Vollendung des 23. Lebensjahres, wer sie im Ausland durch Geburt oder Annahme als Kind erworben hat und sich seither dort aufhält.
- (2) Der Verlust tritt nicht ein, wenn er Staatenlosigkeit zur Folge hätte oder der Wille, die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten, in der Zeit zwischen der Vollendung des 18. und des 23. Lebensjahres der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde gegenüber ausdrücklich erklärt wird. Die Erklärungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder einer örtlich oder sachlich unzuständigen deutschen Behörde im Bundesgebiet eingegangen ist. Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Erklärungsfrist einzuhalten, kann die Erklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben.
- (3) Der Verlust erstreckt sich auf die im Ausland lebenden minderjährigen Kinder, es sei denn, der andere Elternteil besitzt weiter die deutsche Staatsangehörigkeit oder das Kind würde staatenlos.
- (4) Zum Nachweis des Fortbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit stellt die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde eine Urkunde aus.

§ 27

Eintritt in die Streitkräfte oder in einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates

Personen, die freiwillig in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates eintreten, verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden.

§ 28

Schwerwiegende Straftaten gegen Frieden, Staat oder Verfassungsorgane

Personen, die durch rechtskräftiges Urteil wegen Verstoßes gegen die §§ 80, 81, 82, 83, 94, 96, 97 a, 97 b, 100 oder 105 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft sind, verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden.

Vierter Abschnitt: Überleitung der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

§ 29

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche

(1) Spätaussiedler, deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die nach dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erlangt und sie danach nicht wieder verloren haben, erwerben mit Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. S. 829), geändert durch Art. 30 des Arbeitsförderungsreformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) die deutsche Staatsangehörigkeit.

(2) Der Erwerb erstreckt sich auf die minderjährigen unverheirateten Abkömmlinge einer von Absatz 1 betroffenen Person, wenn dieser die Sorge für die Person der Abkömmlinge zusteht und die Abkömmlinge mit ihm in Hausgemeinschaft leben.

§ 30

Überleitung von Statusdeutschen in die deutsche Staatsangehörigkeit

Personen, die am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes besitzen, erwerben mit dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* die deutsche Staatsangehörigkeit. Spätaussiedler sowie ihre

Ehegatten und Abkömmlinge, die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), geändert durch Art. 30 des Arbeitsförderungsreformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit mit Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes in dieser Fassung.

§ 31

Entsprechende Anwendung der für die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebenden Grundsätze auf die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Auf Erwerb und Verlust sowie den Nachweis der Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit finden im übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes über gesetzliche Erwerbs- und Verlustgründe entsprechende Anwendung.

§ 32

Einbürgerung von Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes

(1) Personen, die aufgrund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, sind auf Antrag einzubürgern, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährden.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheids verlieren die antragstellende Personen die Rechtsstellung von Deutschen.

Fünfter Abschnitt: Nachweis der Staatsangehörigkeit

§ 33

Feststellung der Staatsangehörigkeit

(1) Der Besitz oder Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird von der Staatsangehörigkeitsbehörde auf Antrag mit rechtsgestaltender Wirkung festgestellt. Die Feststellung kann bei Vorliegen eines staatlichen Interesses auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Verwaltungsakte nach Absatz 1 sind schriftlich zu erlassen und zu begründen. Wird der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag festgestellt, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus.

§ 34

Nachweis des Besitzes der Staatsangehörigkeit

Für die Feststellung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit ist es ausreichend, wenn glaubhaft gemacht ist, daß die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verlorengegangen ist. Eine Behandlung als Person deutscher Staatsangehörigkeit kann insbesondere durch Staatsangehörigkeitsausweise, Reisepässe oder Personalausweise belegt werden, die nach deutschem Recht oder Besatzungsrecht erteilt worden sind und die Eintragung enthalten: „Der Inhaber ist Deutscher“ oder „Staatsangehörigkeit Deutsch“.

Sechster Abschnitt Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 35

Abgabe von Erklärungen und Stellung von Anträgen

(1) Erklärungen und Anträge nach diesem Gesetz bedürfen der Schriftform.

(2) Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann verlangen, daß die antragstellende Person vor ihr oder einer anderen in das Verfahren eingeschalteten Behörde persönlich erscheint, um persönliche Daten festzustellen und die tatsächlichen Voraussetzungen zu klären.

(3) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern sie nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle ihrer Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich. Satz 2 gilt nicht für die Einbürgerung von Ehegatten (§ 9).

§ 36

Wirksamwerden staatsangehörigkeitsrechtlicher Maßnahmen

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Erklärungen des Erwerbs, des Fortbestands oder der Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit mit ihrem Eingang bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde wirksam.

(2) Die Einbürgerung, die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit und der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit werden mit Aushändigung der von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgefertigten Urkunde wirksam. Im übrigen werden die von den Staatsangehörigkeitsbehörden erlassenen Entscheidungen, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Aushändigung oder Zustellung wirksam.

§ 37

Aufhebung und Unwirksamkeit staatsangehörigkeitsrechtlicher Maßnahmen

(1) Die Einbürgerung kann widerrufen werden, wenn die mit ihr verbundene Auflage, das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit unverzüglich und nachhaltig zu betreiben, nicht erfüllt wird und die eingebürgerte Person zu vertreten hat, daß diese Widerrufsvoraussetzung erfüllt ist.

(2) Der Widerruf der Einbürgerung kann nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, bei Personen, die zu diesem Zeitpunkt das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgen.

(3) Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt mit der Unanfechtbarkeit des Widerrufs ein. Der Verlust erstreckt sich auf diejenigen Kinder, die nach § 19 miteingebürgert worden sind oder nach der Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit durch Ableitung gemäß § 3 oder § 5 erworben haben, es sei denn, daß sie dadurch staatenlos würden.

(4) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung und die Genehmigungen des Fortbestandes sowie der Beibehaltung und die Feststellung der Staatsangehörigkeit sind außer in den Fällen des § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) nichtig, wenn sie

1. durch falsche oder in wesentlicher Beziehung unvollständigen Angaben oder sonstige Täuschungshandlung, insbesondere mittels unechter oder inhaltlich unwahrer Urkunden erschlichen oder
2. durch Drohung oder
3. durch Bestechung, einschließlich Vorteilsgewährung, oder
4. durch ein in sonstiger vergleichbarer Weise unredliches Verhalten erwirkt worden sind.

Die kraft Gesetzes eintretende Unwirksamkeit wird durch schriftlichen Verwaltungsakt festgestellt; er ist zuzustellen.

(5) Die Unwirksamkeit einer die Staatsangehörigkeit begründenden Maßnahme bewirkt, daß die deutsche Staatsangehörigkeit zu keinem Zeitpunkt erworben worden ist.

(6) Für die Rücknahme feststellender Entscheidungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Über die Rücknahme entscheidet die ausstellende Behörde.

(7) Die Urkunden über die Einbürgerung sowie den Besitz der Staatsangehörigkeit sind nach Aufhebung der zugrundeliegenden Entscheidung oder der Unwirksamkeitsfeststellung einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung ist öffentlich bekanntzumachen.

Siebenter Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 38

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für Maßnahmen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts sind die Staatsangehörigkeitsbehörden zuständig.

(2) Staatsangehörigkeitsbehörden sind die von den Ländern dazu bestimmten Verwaltungsbehörden und in den Fällen des § 40 das Bundesverwaltungsamt.

§ 39

Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständig für Entscheidungen über die Staatsangehörigkeit ist die Staatsangehörigkeitsbehörde, in deren Bereich die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in Ermangelung eines solchen zuletzt hatte.

(2) Hatte die betroffene Person im Geltungsbereich des Gesetzes niemals einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Staatsangehörigkeitsbehörde zuständig, in deren Bereich ihr Vater oder ihre Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten.

(3) Für ein unter elterlicher Sorge stehendes minderjähriges Kind ist die Staatsangehörigkeitsbehörde zuständig, die für die Eltern oder den allein vertretungsberechtigten Elternteil zuständig ist.

§ 40

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts

Fehlt es an der Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörde eines Landes, ist das Bundesverwaltungsamt sachlich und örtlich zuständig.

§ 41

Verbindung und Fortführung von Verfahren

(1) Eine Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Staatsangehörigkeitsbehörden anhängig sind, ist im gegenseitigem Einvernehmen der beteiligten Behörden zulässig, wenn Angehörige einer Familie (Eltern und Kinder) betroffen sind oder die Verbindung aus anderen Gründen sachlich notwendig oder gerechtfertigt erscheint und die Betroffenen einverstanden sind.

(2) Ändert sich im Laufe des Verfahrens der die Zuständigkeit begründende gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen oder eines Elternteils, kann mit Zustimmung der nunmehr zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde die bisherige Staatsangehörigkeitsbehörde das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluß fortführen, wenn die betroffene Person einverstanden ist. Zustimmung und Einverständniserklärung können nicht zurückgenommen werden.

§ 42

Identitätsfeststellung

Ist die Staatsangehörigkeit von Amts wegen festzustellen, sind bei Zweifeln über die betroffene Person die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei können auch die in § 81 b der Strafprozeßordnung bezeichneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn auf andere Weise die Identität nicht festgestellt werden kann. Die insoweit gewonnenen Erkenntnisse sind bei den am Verfahren beteiligten Stellen von anderen Unterlagen getrennt aufzubewahren und zu vernichten, wenn ein Bescheid über die Feststellung der Staatsangehörigkeit erlassen oder ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt worden ist.

§ 43

Erfassung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Staatsangehörigkeitsbehörden dürfen die zur Ausführung dieses Gesetzes oder staatsangehörigkeitsrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlichen Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die personenbezogenen Daten sind bei der betroffenen Person oder mit deren Einwilligung bei anderen Stellen zu erheben. Die Daten dürfen auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person erhoben werden, wenn dies zur Prüfung der Angaben der betroffenen Person erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, daß überwiegend schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(3) Ausländische Stellen, insbesondere den im Inland tätigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, können Auskünfte über die Staatsangehörigkeit einer Person erteilt werden, wenn entweder eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung besteht oder in anderer Weise sichergestellt ist, daß die Gegenseitigkeit gewahrt wird. Besteht Grund zu der Annahme, daß dadurch ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnte, ist vor der Erteilung der Auskunft ihre Einwilligung einzuholen, wenn diese ohne unverhältnismäßigen Aufwand geschehen kann.

§ 44

Staatsangehörigkeitsregister

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt ein zentrales Register, in dem die Daten über die von den Staatsangehörigkeitsbehörden getroffenen Maßnahmen gesammelt werden, die die Staatsangehörigkeit bestätigen, rechtserheblich begründen, verändern oder erhalten oder ihren Nichterwerb (Ausschlagung) sichern. In die Datei sind auch Ablehnungen von Maßnahmen nach Satz 1 und Erkenntnisse aufzunehmen, die über einen Staatsangehörigkeitswechsel, insbesondere durch freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, Aufschluß geben.

(2) Die Staatsangehörigkeitsbehörden und sonstige bei der Ausführung des Staatsangehörigkeitsrechts mitwirkende Stellen übermitteln dem Bundesverwaltungsamt die für die Führung des Registers erforderlichen Daten.

(3) In das Register werden auch staatsangehörigkeitsrechtliche Erkenntnisse der in Absatz 1 genannten Art übernommen, die aus den beim Bundesverwaltungsamt oder anderen Stellen bereits vorhandenen Sammlungen gewonnen werden können, insbesondere aus Staatsangehörigkeitsunterlagen der früheren Länder oder des Deutschen Reiches oder der ehemaligen DDR oder des Ausländerzentralregisters.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten über die Einrichtung und Führung des zentralen Registers, die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten und die Erteilung von Auskünften an Personen und Stellen, soweit erforderlich auch ergänzend zu Vereinbarungen über den amtlichen Austausch von Mitteilungen mit ausländischen Stellen entsprechend § 47 Abs. 2 Nr. 3 zu bestimmen.

§ 45

Einbürgerungsstatistik

(1) Zur Darstellung der Entwicklung bei der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit wird eine Einbürgerungsstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Einbürgerungsstatistik wird als Zählung bei den Staatsangehörigkeitsbehörden jährlich zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr durchgeführt.

(3) Erhebungsmerkmale der Einbürgerungsstatistik sind:

1. Rechtsgrundlage(n) für die Einbürgerung,
2. Staatsangehörigkeit(en) der eingebürgerten Personen vor der Einbürgerung,
3. bestehenbleibende ausländische Staatsangehörigkeit(en) der eingebürgerten Personen im Bundesgebiet bei der Einbürgerung,
4. Aufenthaltsdauer der eingebürgerten Personen im Bundesgebiet bei der Einbürgerung,

5. Alter und Geschlecht der eingebürgerten Personen bei der Einbürgerung.

(4) Hilfsmerkmale der Einbürgerungsstatistik sind:

1. Einbürgerungsbehörde und
2. Dauer des Einbürgerungsverfahrens, gerechnet vom Eingang des Einbürgerungsantrags bei der Einbürgerungsbehörde bis zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.

(5) Die Einbürgerungsbehörden sind verpflichtet, den statistischen Ämtern der Länder die Erhebungs- und Hilfsmerkmale zu übermitteln. Die Erhebungsmerkmale werden in aufbereiteter Form an das Statistische Bundesamt weitergeleitet. Soweit das Bundesverwaltungsamt Einbürgerungsbehörde ist, übermittelt es die Erhebungsmerkmale unmittelbar an das Statistische Bundesamt.

(6) Die Einbürgerungsstatistik kann vom Statistischen Bundesamt als Tabelle veröffentlicht werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen. Soweit die gesetzgebenden Körperschaften oder die obersten Behörden des Bundes oder der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben Planungsdaten benötigen, sind ihnen auf Ersuchen auch die in Absatz 4 genannten Hilfsmerkmale zu übermitteln. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 ist das Statistische Bundesamt verpflichtet, eine nach Ländern aufgeschlüsselte Statistik zu erstellen.

(7) Der Erwerb aufgrund Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 6) gilt als Einbürgerung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 46

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes vorgesehen ist, Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die Entlassung aus der sowie der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit und die Feststellung der Staatsangehörigkeit von Amts wegen sowie die Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 oder § 6 Abs. 2 und die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 5 sowie die der Wiedergutmachung die-

nenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Maßnahmen einschließlich der Einbürgerung nach § 12 dieses Gesetzes sind gebührenfrei.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen zu bestimmen, die Gebührensätze festzulegen und die Auslagenerstattung zu regeln. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz oder die vorgesehene Rechtsverordnung keine abweichende Regelung enthält. Die Rechtsverordnung kann insbesondere auch vorsehen, daß

1. für staatsangehörigkeitsrechtliche Maßnahmen Festgebühren erhoben werden, die im Falle der Einbürgerung nicht kostendeckend sein müssen,
2. allgemein oder aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen gewährt werden können,
3. Gebühren für den Widerruf oder die Rücknahme sowie die Ablehnung einer Amtshandlung oder eines Antrages und für die Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruchs bestimmt werden,
4. die Verjährung der Gebührenschuld für Einbürgerungen geregelt wird, die nach vorausgegangener Erteilung einer Einbürgerungszusicherung erst später vollzogen werden.

§ 47

Fortgeltung völkerrechtlicher Vereinbarungen/Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten mit dem Ausland

- (1) Die Staatsangehörigkeitsbestimmungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. welche Angaben in künftigen Vereinbarungen mit dem Ausland über den amtlichen Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten einbezogen werden dürfen,
2. welche Vordrucke für den Austausch zu verwenden sind,
3. daß der Austausch nach bereits bestehenden Vereinbarungen an die Neuregelung angepaßt und allgemein über das Bundesverwaltungsamt durchgeführt wird.

§ 48

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes.

Artikel 2

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kinder

§ 1

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befristet erteilt, wenn einem im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kind der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zugesichert ist.“

2. § 44 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt ferner nicht nach Abs. 1 Nr. 3, solange dem Ausländer der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art 1 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zugesichert ist.“

§ 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „besitzt“ die Wörter „oder die Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts“ eingefügt.

2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „verliert“ die Wörter „oder die Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn bei einem Beamten die Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zu einem Zeitpunkt erlischt, zu dem er als Beamter auf Widerruf den Vorbereitungsdienst noch nicht beendet hat.“

§ 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „besitzt“ die Wörter „oder die Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Staatsangehörigkeitsrechts“ eingefügt.

2. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „verliert“ die Wörter „oder die Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Staatsangehörigkeitsrechts“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nummer 1 findet ferner keine Anwendung, wenn bei einem Beamten die Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Staatsangehörigkeitsrechts zu einem Zeitpunkt erlischt, zu dem er als Beamter auf Widerruf den Vorbereitungsdienst noch nicht beendet hat.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Zwischen die Absätze 1 und 2 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Ausländer, denen der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Staatsangehörigkeitsrechts zugesichert ist, gilt Absatz 1 entsprechend.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Personalausweis nach Absatz 1a enthält neben der Angabe der ausländischen

Staatsangehörigkeit den Zusatz „Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Personalausweis nach Absatz 1a wird abweichend von Satz 2 Nr. 6 die international standardisierte Abkürzung für die Staatsangehörigkeit des Inhabers eingetragen.“

2. In § 2 wird zwischen die Absätze 1 und 2 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gültigkeitsdauer des Personalausweises nach § 1 Abs. 1a darf die Geltungsdauer der Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts nicht überschreiten.“

§ 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

§ 14 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 2. April 1997 (BGBl. I S. 751), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für Ausländer, denen der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zugesichert ist, werden Kinderausweise nach Satz 1 Nr. 9 ausgestellt, auch wenn sie bereits einen von dem Heimatstaat oder einem sonstigen ausländischen Staat ausgestellten Ausweis besitzen.“

§ 6

Meistbegünstigungsklausel

Rechte und Vergünstigungen, die den durch dieses Gesetz Begünstigten aufgrund anderer Rechtsvorschriften zustehen, bleiben unberührt.

§ 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Änderung des Adoptionsgesetzes

Artikel 12 § 4 des Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2 Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Ausländergesetzes

Die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) werden aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. S. 829), geändert durch Art. 30 des Arbeitsförderungsreformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Errichtungsgesetzes über das Bundesverwaltungsamt

§ 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 43 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 5

Das Bundesverwaltungsamt ist nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 und des § 40 des Gesetzes über die deutsche Staatsangehörigkeit zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörde eines Landes gegeben ist. Außerdem ist es zuständig für die Führung des Staatsangehörigkeitsregisters und die Ausführung von Austauschmitteilungen mit dem Ausland (§§ 44 und 47 Abs. 2 des Gesetzes über die deutsche Staatsangehörigkeit).“

§ 5

Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer

§ 21 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) wird aufgehoben.

§ 6

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern

Artikel 2 des Gesetzes vom 29. September 1969 (BGBl. II S. 1953) zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, in der Fassung des Artikels 2 Buchstabe a) des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Oktober 1974 (BGBl. I S. 3714) erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Für die Erteilung der Genehmigung nach Artikel 2 des Übereinkommens gilt § 21 des Gesetzes über die deutsche Staatsangehörigkeit.“

§ 7

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

§ 2 Absatz 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1756) wird aufgehoben.

**Artikel 4
Übergangsregelung**

1. Die Gebühr für die Einbürgerungen nach Artikel 1 §§ 8 und 10 dieses Gesetzes beträgt 100 Deutsche Mark.
2. Die Gebühr für die Einbürgerungen nach Artikel 1 §§ 7, 9, 13, 15 und 19 dieses Gesetzes beträgt 500 Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich für ein Kind, das nach § 13 eingebürgert oder nach § 19 miteingebürgert wird, auf 100 Deutsche Mark, wenn es keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes hat.
3. Die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sowie die Einbürgerungen nach § 32 dieses Gesetzes sind gebührenfrei.
4. Von der Gebühr nach Nummer 1 oder Nummer 2 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

**Artikel 5
Schlußvorschriften**

§ 1

Außerkräfttreten bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942).
2. Die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.
3. Das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1/1, veröffentlichten bereinigten Fassung.
4. Die Verordnung zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 20. Januar 1942 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.
5. Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942).
6. Das Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-6, veröffentlichten bereinigten Fassung.
7. Das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dezember 1963 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1/2, veröffentlichten bereinigten Fassung.
8. Das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714).
9. Das Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur

Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) vom 29. Juli 1977 (BGBl. I S. 1101).

§ 2

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
2. Artikel 4 dieses Gesetzes tritt mit dem Inkrafttreten der nach Artikel 1 § 46 Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, spätestens am ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Regelungsbedarf

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht bedarf dringend einer umfassenden Neuregelung. Darüber besteht Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung, den Länderregierungen sowie allen politischen Kräften in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gründe sind zwingend. Das geltende Recht ist unübersichtlich. Es ist in eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen aufgespalten. Dabei datiert die zentrale Rechtsgrundlage des Staatsangehörigkeitsrechts, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, vom 22. Juli 1913. Dieses Gesetz hat seither eine Reihe von Änderungen erfahren, außerdem wurden bestimmte aktuelle Probleme in besonderen "Regelungsgesetzen" bereinigt. Insbesondere die Rechtszersplitterung bewirkte aber, daß es für die Betroffenen kaum mehr überschaubar ist. Das Bedürfnis nach einer grundsätzlichen Neuregelung wurde schon früh erkannt. Bereits 1956 wurde vom damaligen Bundesinnenminister Dr. Schröder eine Kommission aus namhaften Wissenschaftlern und hohen Richtern berufen, die sich einige Jahre lang gewissenhaft dieser Thematik gewidmet hat. Es kam aber nicht zur Erstattung eines Abschlußberichtes, weil sich die Erkenntnis durchsetzte, daß das Projekt im Hinblick auf die Teilung Deutschlands nicht realisiert werden konnte. Insbesondere seit die DDR sich von einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit losgesagt und mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. Februar 1967 eine eigene Staatsbürgerschaft geschaffen hatte, kam dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz für die Bewahrung der gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit, die das Grundgesetz forderte, eine unverzichtbare Funktion zu. Im Hinblick darauf verbot sich für die Dauer der Teilung Deutschlands eine umfassende Reform.

Nach Herstellung der Einheit Deutschlands ist nunmehr der Weg frei für die fällige Neuregelung unseres Staatsangehörigkeitsrechts, bei der es zunächst einmal darum geht, den Inhalt des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes zu erset-

zen. Dazu gehört aber auch die Bereinigung einer Anzahl weiterer Gesetze, die zur Lösung bestimmter Probleme im Zusammenhang mit Krieg, Verfolgung und Vertreibung geschaffen worden sind, und die Einbeziehung der für die Zukunft erhaltungsbedürftigen Regelungen in dieses Gesetz. Dabei sind u.a. eine Reihe seit langem strittiger Fragen abschließend zu klären.

Darüber hinaus gilt es bei der Neuregelung, den mit den Einbürgerungsansprüchen des Ausländergesetzes eingeschlagenen Weg einer deutlichen Erleichterung des Staatsangehörigkeitserwerbs für die insbesondere infolge der Anwerbemaßnahmen der 50er und 60er Jahre auf Dauer bei uns lebenden Menschen ausländischer Herkunft konsequent fortzusetzen.

2. Die Grundzüge des Entwurfs

Schon aus diesen Hinweisen dürfte deutlich werden, daß es nicht allein darum gehen kann, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu erleichtern, wie dies weithin in der Öffentlichkeit bei vorrangig ausländerpolitisch bestimmter Blickrichtung gefordert wurde und wie dies Entwürfe von anderer Seite bezweckten. Ausschließlich diesem Ziel dienten bereits Änderungen im Rahmen des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 sowie des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993, wenn diese auch von manchen als unzureichend angesehen worden sind. Der vorliegende Entwurf ist vielmehr als umfassende Grundlage für ein neues Staatsangehörigkeitsrecht konzipiert. Er knüpft dabei - im Unterschied zu einigen teilweise radikalen Änderungsvorschlägen - an bewährte Grundsätze an, die geeignet erscheinen, den Anforderungen von Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden, und ergänzt diese, soweit erforderlich. Die Grundzüge des Entwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Beschreibung des Staatsvolkes

Während die bisherigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen von einem Bestand an Staatsangehörigen ausgegangen ist und deshalb nur Erwerbs- und Verlustregelungen traf, wird nunmehr zunächst das Staatsvolk be-

schrieben. Darauf aufbauend werden Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit geregelt.

b) Das Abstammungsprinzip

Für den Geburtserwerb soll nach wie vor das Abstammungsprinzip maßgeblich sein, von dem das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht seit seinen Anfängen im 19. Jahrhundert geprägt worden ist. Es soll nicht - wie vielfach gefordert - durch das Territorialitätsprinzip abgelöst oder ergänzt werden. Das Abstammungsprinzip bietet gerade angesichts der gegenüber früher erheblich größeren Mobilität eine bessere Integrationsgewähr als die Anknüpfung an den oft nur durch kurzfristig wirksame Faktoren bestimmten Ort der Geburt.

c) Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Zur Verbesserung der Rechtsstellung der im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kinder sollen die Rechte der hiervon betroffenen Ausländer der zweiten und dritten Generation gestärkt und ihre Integration in Deutschland gefördert werden. Dazu erfolgen eine Annäherung an die Rechtsstellung deutscher Staatsangehöriger sowie eine nochmalige Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit.

Von zentraler Bedeutung ist die Einführung einer Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (Erwerbszusicherung), mit der die Möglichkeit geschaffen wird, eine weitgehende Gleichstellung mit minderjährigen Deutschen zu erreichen, ohne daß die bisherige Staatsangehörigkeit sofort aufgegeben werden müßte. Zugleich wird den betroffenen Personen ein vereinfachter Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eröffnet, der neben die sonstigen Erwerbstatbestände des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere neben die Einbürgerung tritt. Dadurch soll für die Betroffenen der Anreiz zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vergrößert werden.

Andererseits werden die bekannten Nachteile mehrfacher Staatsangehörigkeiten (Verhinderung einer endgültigen Integration durch nicht eindeutige Zuordnung zur Bundesrepublik Deutschland, Gefahr von Loyalitätskonflikten, Schwierigkeiten im Internationalen Privatrecht, unerwünschte Häufung von Rechten) vermieden: Die Erwerbszusicherung führt nur dann zum Erwerb der

deutschen Staatsangehörigkeit, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben wird. Bis zur Vollendung des 21., in Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres müssen sich die Betroffenen zwischen der Beibehaltung ihrer bisherigen und dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden.

Zugunsten der Inhaber einer Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit werden ferner Verbesserungen im Ausländerrecht, im Beamtenrecht sowie im Personalausweisrecht vorgenommen.

d) Begrenzung des Abstammungsprinzips bei dauerndem Auslandsaufenthalt

Eine im Asylkompromiß der Fraktionen von CDU/CSU, F.D.P. und SPD vom 6. Dezember 1992 getroffene Absprache sieht eine Einschränkung des Abstammungserwerbs bei fehlendem Bezug zum Staatsgebiet vor. Dem soll mit Rücksicht auf die schwierige Lage der Deutschen in Osteuropa durch eine Verlustregelung für in zweiter (und folgenden) Generation(en) nach Inkrafttreten des Gesetzes im Ausland geborene und sich auf Dauer dort aufhaltende Deutsche Rechnung getragen werden. Wenn diese noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, verlieren sie die deutsche mit Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht rechtzeitig für ihre Erhaltung optiert haben. Diese Regelung berücksichtigt die Erfahrung, daß bei dauerndem Aufenthalt im Ausland über Generationen hinweg sich häufig die Bindungen zum deutschen Staat und zur deutschen Kultur immer mehr lockern. Hinzu kommt, daß das Verhältnis von Rechten und Pflichten unausgewogen ist. Der deutsche Staat hat keine wirksamen Mittel, die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten bei Auslandsdeutschen durchzusetzen; dagegen bleibt er ihnen gegenüber, auch wenn sie zugleich Angehörige der Aufenthaltsstaaten sind, dem Grunde nach und häufig auch real zu Hilfeleistungen verpflichtet. Aus diesen Gründen erscheint eine unbegrenzte automatische Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit nicht gerechtfertigt. Eine besondere politische Dimension erhält diese Regelung dadurch, daß sie auch die deutschen Staatsangehörigen betrifft, die in den Aussiedlungsgebieten, insbesondere auch in ehemaligen Reichsgebieten leben.

e) Neustrukturierung des Einbürgerungsrechts

Nach dem Geburtserwerb stellt die Einbürgerung den wesentlichen Erwerbstypus dar. Die Systematik des Einbürgerungsrechts ist durch die gewohnte Einteilung in Anspruchstatbestände - die bisher überwiegend außerhalb des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes geregelt waren - sowie einen Ermessenstatbestand gekennzeichnet. Im Interesse einer stärkeren Verrechtlichung sollen die Akzente aber insoweit anders gesetzt werden, als künftig nicht mehr der Ermessenstatbestand, sondern der (Regel-)Anspruchstatbestand die Grundnorm bildet. Die Ermessenseinbürgerung ist künftig nur mehr für Ausnahmefälle gedacht, wie etwa für Einbürgerungen vom Ausland her.

f) Weitere Erleichterungen der Einbürgerung

Nach den bisher einschlägigen gesetzgeberischen Aktionen der letzten Jahre (Ausländergesetz und Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften) sind noch einmal Erleichterungen vorgesehen. Außer der bereits erwähnten Umwandlung von Ermessens- in Anspruchstatbestände ist für den Regeleinbürgerungsanspruch, der an die Stelle des Anspruchs nach § 86 AuslG und der Ermessenseinbürgerung nach § 8 RuStAG tritt, eine Mindestaufenthaltszeit von 10 Jahren vorgesehen. Dies ist gegenüber der Frist des § 86 AuslG eine Verkürzung um 5 Jahre.

g) Zustimmungsvorbehalte des Bundesministeriums des Innern

Die Vornahme von Einbürgerungen ist nach der Kompetenzregelung des Grundgesetzes Sache der Länder. Andererseits geht es dabei um die Verleihung der Staatsangehörigkeit des Gesamtstaates. Es besteht daher ein Bedürfnis, daß der Bund einen hinreichenden Einfluß auf die Praxis der Länder nehmen kann. Allgemeine Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 2 Grundgesetz umfassen nicht alle Fallvarianten. Aus diesem Grunde soll der Zustimmungsvorbehalt des Bundesministeriums des Innern, der sich bisher auf § 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 stützte, für die Ermessenseinbürgerungen erhalten und

dafür eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden, in denen vor allen Dingen außenpolitische Belange berührt sein können; darüber hinaus besteht in diesen Fällen auch das Erfordernis, eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

h) Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Der Entwurf hält an dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit fest. Auch wenn Mehrstaatigkeit nicht immer vermeidbar ist - sie entsteht in vielen Fällen kraft Gesetzes, insbesondere bei Abstammung von Eltern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit - sollte doch bewußt bleiben, daß sie im Grunde mit dem Wesen der Staatsangehörigkeit nicht vereinbar ist. Die Staatsangehörigkeit ist die engste und verpflichtendste Beziehung zwischen Bürger und Staat. Sie ist "Ausdruck der Grundbeziehung der mitgliedschaftlichen Verbindung und rechtlichen Zugehörigkeit zur staatlichen Gemeinschaft" (BVerfGE 37, 217, 241). Sie umgrenzt das Volk als Träger der Staatsgewalt im Sinne des Grundgesetzes und ist daher gerade in einer Demokratie von fundamentaler Bedeutung. Mehrstaatigkeit fördert auch nicht eine weitgehende Integration des Betroffenen in unserem Staat, sondern behindert sie eher, da sie den vollen Bürgerstatus im ursprünglichen Heimatstaat bestehen läßt, die jederzeitige Rückkehr dorthin sichert und den Gedanken daran wachhält. Unerwünscht ist Mehrstaatigkeit auch insofern, als diese die Möglichkeit haben, Rechte aus beiden Rechtskreisen in Anspruch zu nehmen, sich dagegen den Belastungen häufig entziehen können. Aus der Sicht des Staates bedenklich wären ferner die Folgen einer massenweisen Zulassung von Mehrstaatigkeit, nämlich die Entstehung großer Minderheiten sowie die Übertragung schwelender ethnischer Konflikte auf das Bundesgebiet und in die deutsche Bevölkerung hinein. Auch für die Betroffenen selbst können aus einer mehrfachen Staatsangehörigkeit Nachteile entstehen: Sie unterwirft sie u.U. mehrfachen Pflichten, führt noch immer bis zu einem gewissen Grad zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Frage, welche Rechtsordnung im Einzelfall (z.B. im Familien-, Erb- und Personenstandsrecht) maßgeblich ist und

schränkt die Möglichkeiten ein, ihnen im Ausland diplomatischen Schutz zu gewähren.

i) Erweiterte Verlustgründe

Dem Ziel einer Einschränkung von Mehrstaatigkeit dienen auch erweiterte Verlustgründe. Beibehalten wird der Tatbestand "Verlust bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit". Dahinter steht die Überlegung, daß in einem solchen Schritt zugleich eine Entscheidung gegen die deutsche Staatsangehörigkeit zu sehen ist. § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) soll dahin geändert werden, daß der Verlust auch dann eintritt, wenn der dauernde Aufenthalt im Inland fortbesteht. Dies ist eine notwendige Reaktion darauf, daß immer mehr Staaten den Wiedererwerb ihrer Staatsangehörigkeit vom Ausland zulassen und damit das Bemühen der Bundesrepublik um Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unterlaufen. Wie bisher gibt es die Möglichkeit, den Verlust über eine Beibehaltungsgenehmigung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde abzuwenden.

Ein anderer Verlustgrund betrifft volljährige Mehrstaater, d.h. Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine weitere besitzen und für dauernd ihren Aufenthalt ins Ausland verlegen. Damit soll vermieden werden, daß trotz entscheidend gelockerter Bindungen zu Deutschland die deutsche neben einer anderen Staatsangehörigkeit beibehalten und an die nächste Generation weitergegeben wird.

Als weitere Verlusttatbestände sind auch die bereits oben unter 2 c) dargestellte Begrenzung der Weitergabe der Staatsangehörigkeit sowie der freiwillige Eintritt in ausländische Streitkräfte und schwerwiegende Straftaten gegen Frieden, Staat oder Verfassungsorgane ausgestaltet.

j) Überleitung der Statuseigenschaft

Art. 116 Abs. 1 GG hat neben die deutschen Staatsangehörigen eine weitere Gruppe von Deutschen gestellt: Personen, die als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit (oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge) in Deutschland Aufnahme gefunden haben (Statusdeutsche). Sie sollten damit den deutschen Staatsangehörigen rechtlich gleichgestellt werden. Dazu gehört auch die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger im völkerrechtlichen Verkehr. Ursprünglich für eine Übergangszeit gedacht, hat sich die Notwendigkeit der Offenhaltung eines solchen Status in bezug auf die Spätaussiedler bis in die Gegenwart hinein erhalten. Andererseits haften diesem Status Merkmale der Vorläufigkeit an, die - insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit - eine Überführung in die deutsche Staatsangehörigkeit wünschenswert erscheinen lassen. Anstelle des bestehenden Einbürgerungsanspruchs ist deshalb eine automatische Überleitung des Status nach Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorgesehen.

k) Überleitung der DDR-Staatsbürgerschaft

Die Begründung einer besonderen Staatsbürgerschaft der DDR im Jahre 1967 mit teilweise vom Recht der Bundesrepublik Deutschland abweichenden Erwerbs- und Verlustgründen hat schon bald die Frage der Auswirkungen auf die nach unserer Verfassung fortbestehende gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit ausgelöst. Während die Praxis ursprünglich für Erwerb und Verlust das bundesdeutsche Recht für maßgeblich erklärte, brachte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 1987 ("Teso-Beschluß", BVerfGE 77, 137) eine Klärung dahingehend, daß der Erwerb der DDR-Staatsbürgerschaft auch dann die deutsche Staatsangehörigkeit vermittele,

wenn der Erwerbsgrund im Recht der Bundesrepublik Deutschland keine Entsprechung habe, es sei denn, die Verleihung verstieße gegen den *ordre public*. Bis in die Gegenwart umstritten blieb dagegen die Frage, welche Wirkung dem Verlust der DDR-Staatsbürgerschaft für die deutsche Staatsangehörigkeit zukomme. Der Entwurf entscheidet sich hier im Hinblick auf das aus dem Wiedervereinigungsgebot abgeleitete verfassungsrechtliche Gebot der Wahrung der deutschen Staatsangehörigkeit für eine möglichst weitgehende Lösung: Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wer einen Erwerbsgrund nach bundesdeutschem oder DDR-Recht erfüllt hat und die Staatsangehörigkeit nicht nach Bundesrecht oder - falls er außerdem die Staatsbürgerschaft der DDR besaß - zweiseitigen Staatsverträgen der DDR wieder verloren hat.

I) Feststellung und Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Nach geltendem Recht sind die Staatsangehörigkeitsbehörden nicht befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bestandskräftig festzustellen. Sie haben nur die Möglichkeit, über die Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde zu entscheiden und dabei inzidenter eine Prüfung der Rechtslage vorzunehmen, deren Ergebnis aber keinerlei Bindungswirkung zukommt. Verbindliche Feststellungen können derzeit nur die Verwaltungsgerichte treffen. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Der Entwurf enthält deshalb die erforderliche Rechtsgrundlage für entsprechende Entscheidungen der Staatsangehörigkeitsbehörden und versieht sie mit konstitutiver und deklaratorischer Wirkung. Im Falle positiver Feststellung wird ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt. Diese Rechtsgrundlagen werden ergänzt durch bestimmte Vermutungsregelungen für einen Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, die die mit dem Abstammungsprinzip verbundenen Nachweisschwierigkeiten wesentlich reduzieren.

m) Verfahrensregelungen

Der Entwurf enthält eigenständige - wenngleich dem allgemeinen Verfahrensrecht nachgebildete - Regelungen des Verwaltungsverfahrens in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, so zu den Anforderungen an Erklärungen und Anträge, dem Wirksamwerden staatsangehörigkeitsrechtlicher Maßnahmen, den Voraussetzungen für ihre Aufhebung oder Unwirksamkeit. Darüber hinaus trifft er allgemeine Regelungen zur Zuständigkeit, zur Identitätsfeststellung bei Offizialverfahren, schafft Rechtsgrundlagen für die Erfassung und Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten, für ein Staatsangehörigkeitsregister, für eine Einbürgerungsstatistik und sieht Ermächtigungen zu Vereinbarungen mit fremden Staaten über den Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen sowie zum Erlaß von Verordnungen über Gebührensätze vor.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über die deutsche Staatsangehörigkeit)

Zum "Ersten Abschnitt"

Zu § 1

Diese Vorschrift bestimmt, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Das Gesetz knüpft an die auf gemeinsamen Grundlagen, insbesondere dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), beruhende einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit an und führt sie fort. Diese gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit als Reichsangehörigkeit war an die Stelle der ursprünglich die Reichsangehörigkeit überwiegend vermittelnden "Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten" - bzw. später in den deutschen Ländern - getreten, die 1934 im Zuge der Umgestaltung des Aufbaus des Deutschen Reiches weggefallen war; sie ist auch nach dem Zweiten Weltkrieg trotz jahrzehntelanger räumlicher Trennung und politischer Teilung Deutschlands erhalten geblieben.

Die ununterbrochen fortbestehende gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit - von der Art. 16 GG ausgeht und auf die sich Art. 116 Abs. 1 GG bezieht - ist auch in der Zeit der deutschen Teilung stets zugleich die "Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland" (BVerfGE 36, 1, 2) gewesen, die auch nicht dadurch verlorengehen konnte, daß sie ein anderer Staat aberkannte; eine solche Aberkennung, die die Bundesrepublik Deutschland rechtlich nicht anerkennen durfte, ist für sie ohne Wirkung geblieben (BVerfGE 36, 30).

Deutsche Staatsangehörige waren und sind deshalb nicht nur die Bürger der Bundesrepublik Deutschland (BVerfGE 36, 2), sondern auch die Deutschen, die Staatsbürger der ehemaligen DDR waren (BVerfGE 77, 137).

An dieser verfestigten deutschen Staatsangehörigkeit, deren Einheit bewahrt wurde, ist festzuhalten.

Nach Absatz 1 besitzt beim Inkrafttreten des Gesetzes und/oder künftig die deutsche Staatsangehörigkeit, wer sie nach dem zuvor oder in Zukunft geltenden maßgeblichen Staatsangehörigkeitsrecht rechtswirksam erworben und danach nicht wieder verloren hat. Trotz Herleitung aus formell gültigem Recht ist ein Besitz ausgeschlossen, wenn der Erwerb aus Gründen des innerstaatlichen Rechts oder des Völkerrechts nichtig war. Das gilt insbesondere für Personen, die von Kollektiveinbürgerungen des Deutschen Reiches betroffen wurden; sie sind nur dann rechtswirksam deutsche Staatsangehörige geworden und geblieben, wenn die Verleihungen an sie nicht nichtig waren.

Zu den für die Herleitung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit maßgebenden Regelungen gehört somit der gesamte Bestand des im jeweils in Betracht kommenden Zeitpunkt geltenden Rechts, neben dem RuStAG und den unmittelbar auf die deutsche Staatsangehörigkeit bezogenen Grundgesetzbestimmungen mithin auch alle Änderungs-, Ausführungs- und Regelungsgesetze sowie die völkerrechtlichen Staatsangehörigkeitsverträge. Gemeint sind also alle die Staatsangehörigkeit regelnden Vorschriften des Reiches oder die am 3. Oktober 1990 mit der (Wieder-)Herstellung der Einheit Deutschlands auch auf die beigetretenen Gebietsteile übergeleiteten oder danach erlassenen bundesrechtlichen Vorschriften

Bis zur (Wieder-)Vereinigung haben sich Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zwar grundsätzlich auch für die DDR-Deutschen nach dem jeweils geltenden Bundesrecht bestimmt, allerdings nicht ausschließlich, wie lange Zeit angenommen worden war. Die Maßgeblichkeit des staatsangehörigkeitsrechtlichen Bundesrechts auch für die deutschen Bewohner der ehemaligen DDR ist vielmehr durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend ergänzt worden, daß auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR stets die gemeinsa-

me deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt hat, selbst wenn der Erwerbsgrund des DDR-Rechts im Bundesrecht keine Entsprechung hatte (BVerfGE 77, 137). Beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist für DDR-Deutsche ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland abzustellen. Ausnahmsweise hat der Verlust der DDR-Staatsbürgerschaft auch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirkt, wenn diese auf einem zweiseitigen Staatsvertrag zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit beruhte.

Im Hinblick auf die Ereignisse in den beiden Weltkriegen fällt es zunehmend schwerer über Generationen zurück den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Mit der Fiktion des Absatz 1 Satz 2 wird Rechtssicherheit geschaffen und der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bestätigt, wenn die Betroffenen über drei Generationen ständig als Deutsche behandelt wurden.

Auch die Regelung in Absatz 2 dient der Rechtssicherheit. Wer in der Zeit nach der deutschen Wiedervereinigung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes als Deutscher behandelt wurde, weil er einen Staatsangehörigkeitsausweis, endgültigen deutschen Reispaß oder Personalausweis besaß, wird unterstellt, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, es sei denn, er hat nach Ausstellung dieser Dokumente einen Tatbestand erfüllt, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirkt hat.

Zum "Zweiten Abschnitt"

Der "Zweite Abschnitt" befaßt sich mit den Erwerbsgründen.

Zu § 2

Der Katalog der Erwerbsgründe enthält im wesentlichen die Erwerbsgründe des bisherigen Rechts. Weggefallen ist lediglich die Legitimation als Erwerbsgrund. Dies ist zum einen eine Folge des ersatzlosen Wegfalls der Legitimation im Familienrecht durch das zum 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Kind-schaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Zum anderen kann auf diesen bzw. einen vergleichbaren Erwerbsgrund verzichtet werden, weil nach § 3 auch die nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt kraft Gesetzes erlangen, wie dies schon die Neuregelung des § 4 Abs. 1 RuStAG in seiner ab 1. Juli 1993 geltenden Neufassung (Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 - BGBl. I S. 1062) vorgesehen hat. Die zuvor geborenen nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter können die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung (§ 4) oder weiterhin durch Einbürgerung erwerben.

Neu hinzugekommen ist der Erwerbsgrund "aufgrund Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit". Diese unter den in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erworbene Rechtsposition führt nach Maßgabe dieses § 6 zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Artikel 2 des Gesetzes (Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kinder) knüpft weitere Verbesserungen an die Rechtsposition.

Die Erwerbsgründe halten am Abstammungsgrundsatz für den Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit fest und berücksichtigen besonders den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG).

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt (§ 3) oder Annahme als Kind (§ 5) ist unmittelbare Rechtsfolge der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, während der Erwerb durch Einbürgerung willensabhängig ist und der Mitwirkung bzw. Entscheidung der zuständigen amtlichen Stellen bedarf; er tritt bei der Einbürgerung mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein (§ 36 Abs. 2). Eine Zwischenstellung nimmt der Erwerb aufgrund der Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 6) ein. Die Rechtsposition wird unmittelbar mit der Geburt erworben; der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bedarf grundsätzlich der Mitwirkung des Betroffenen in bezug auf den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Zu § 3

Die Geburtserwerbsregelung in Absatz 1 entspricht inhaltlich der ab 1. Juli 1993 geltenden Neufassung des § 4 Abs. 1 RuStAG, die auch die nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter einbezogen und so die Gleichbehandlung aller Kinder gesichert hat, die von einem deutschen Elternteil abstammen.

Das zum 1. Juli 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). hat das Kollisionsrecht (Art. 19 EGBGB) geändert. Da die kollisionsrechtliche Frage der Abstammung künftig alternativ anzuknüpfen ist, das Gesetz keinen Vorrang für eine der Anknüpfungsmöglichkeiten vorsieht und die Anknüpfung zudem wandelbar ist, kann eine zivilrechtliche Betrachtung bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Eltern infolge kollidierender Sachnormen oder verschiedener Aufenthaltsrechte zu staatsangehörigkeitsrechtlich unterschiedlichen Ergebnissen führen. Um dies auszuschließen, wird die Abstammung für Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts an deutsches Recht angeknüpft.

Die Findelkindregelung des Absatzes 2 entspricht der des bisherigen Rechts, ist in ihrem Wortlaut jedoch an Artikel 2 des VN-Übereinkommens vom 30. August 1961 über die Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) angepaßt.

Nach dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961, das mit Gesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl. II S. 597) innerstaatliches Recht wurde, hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, alles zu unterlassen, daß Staatenlosigkeit neu eintritt. Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, einer im Hoheitsgebiet geborenen Person, die sonst staatenlos wäre, durch Geburt die Staatsangehörigkeit zu verleihen. Diese Verpflichtung wird in Absatz 3 umgesetzt.

Zu § 4

Diese Vorschrift übernimmt den bisherigen § 5 RuStAG i.d.F. des Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Sie sieht für vor dem 1. Juli 1993 nichtehelich geborene ausländische Kinder mit deutschem Vater das Recht vor, die deutsche Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung zu erwerben.

§ 4 ersetzt den früheren Einbürgerungsanspruch des § 10 RuStAG für die nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des § 4 Abs. 1 RuStAG i.d.F. des Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) am 1. Juli 1993 vom automatischen Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit noch ausgeschlossen waren, durch ein Erklärungsrecht, das bei rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ausgeübt werden kann, sofern eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist.

Die Vorschrift ersetzt im Ergebnis auch den bereits durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts weggefallenen, vor dem 1. Juli 1998 in § 5 RuStAG geregelten Erwerbsgrund der Legitimation.

Zu § 5

Die Erwerbsregelung und die Erstreckungsregelung des Absatzes 1, Satz 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Annahme als Kind in § 6 RuStAG, die sich durchaus bewährt hat. Sie sind Ausfluß des Grundsatzes, daß jedes Kind eines deutschen Elternteils automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Zur Klarstellung ist nunmehr festgelegt, daß nur eine

Minderjährigenadoption den Staatsangehörigkeitserwerb zur Folge hat. Es verbleibt auch dabei, daß nicht nur die inländische, sondern auch die im Ausland bewirkte Adoption den Staatsangehörigkeitserwerb vermittelt.

Neu ist die Regelung des Absatzes 2, die den Staatsangehörigkeitserwerb ausschließt, wenn der Staatsangehörigkeitserwerb innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Adoption ausgeschlagen wird, weil das Kind dadurch eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder sich deren Besitz erhalten kann.

Die Ausschlagungsregelung kommt jedoch nicht zum Zuge, wenn sie zur Staatenlosigkeit führen würde. Der Verzicht auf das Ausschlagungsrecht ist zugelassen. Die Ausschlagungserklärung und der Verzicht auf die Ausschlagungserklärung bedürfen der Schriftform (§ 35 Abs. 1).

Zu § 6

In § 6 sind die wesentlichen Fragen der neu eingeführten Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (Erwerbszusicherung) geregelt: unter welchen Voraussetzungen sie erworben wird (Absatz 1), wann sie erlischt (Absatz 3) und unter welchen Voraussetzungen sie zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit führt (Absätze 2 und 4). Ebenfalls geregelt sind bestimmte Verfahrensfragen (Absatz 5).

Die Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 setzt grundsätzlich voraus, daß das Kind im Bundesgebiet geboren ist, die sorgeberechtigten Eltern vor Vollendung des 7. Lebensjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen, bei Geburt des Kindes eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besessen und sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben (Satz 1). Die Eltern müssen nicht miteinander verheiratet sein. Ist nur ein sorgeberechtigter Elternteil vorhanden, wird nach Satz 2 allein auf den Integrationsbeitrag dieses Elternteils abgestellt.

Durch die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufgestellten, einander ergänzenden Voraussetzungen wird ein Integrationsstand der Eltern gewährleistet, der bei dem hier in zweiter oder dritter Generation geborenen Kind eine besondere Integrationserwartung rechtfertigt. Die Eltern sollen ihre Schulausbildung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben und sich rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, da nur dann die erforderliche Prägung durch die deutschen Lebensverhältnisse sowie die notwendige Verwurzelung in Deutschland gesichert ist. Durch Nr. 1 (die auch erfüllt ist, wenn die Eltern in der Bundesrepublik Deutschland geboren sind und sich hier nach der Geburt gewöhnlich aufgehalten haben) wird regelmäßig erreicht, daß sie sich bei Beginn der Schulpflicht, die zwischen der Vollendung des 6. und des 7. Lebensjahres eintritt, im Bundesgebiet aufhielten. Bundesgebiet in diesem Sinne ist dabei auch das zum heutigen Bundesgebiet gehörende Gebiet der ehemaligen DDR. Erst die Kombination von Nr. 1 mit Nr. 2 und Nr. 3 gewährleistet im Regelfall, daß sie tatsächlich hier die Schule besucht haben. Die Verzahnung von Nr. 2 mit Nr. 3 wiederum sichert das Vorliegen eines rechtmäßigen, dauerhaften Aufenthalts. Jede der drei Voraussetzungen von Satz 1 erhält ihre volle Bedeutung erst im Zusammenwirken mit den beiden anderen, so daß sie nur kumulativ ihre die Integration des Kindes sichernde Funktion erfüllen können.

Steht von vornherein fest, daß ein Elternteil nicht an der Integration des Kindes mitwirken kann, weil er unbekannt oder vor Geburt des Kindes verstorben ist, wird zugunsten des Kindes allein auf die Person des anderen Elternteils abgestellt (Satz 2).

Nach Absatz 2 Satz 1 erwirbt die durch die Erwerbszusicherung begünstigte Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie ihre bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufgibt oder verliert. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tritt kraft Gesetzes zum Zeitpunkt des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit ein. Die später auf Antrag zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsbehörde auszustellende Urkunde wirkt rein deklaratorisch (Absatz 2 Satz 3). In den Fällen, in denen vom Erfordernis des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen wird, ist die Aushändigung oder Zustellung der Urkunde hingegen konstitutiv für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Abs. 2 Satz 2).

Durch Absatz 3 Satz 1 wird eine zeitliche Obergrenze für die Erwerbszusicherung fixiert; sie erlischt mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (gemäß Absatz 2 oder nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere durch Einbürgerung),

spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Damit steht i.d.R. genügend Zeit zur Verfügung, um den nach Absatz 2 erforderlichen Verlust der bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) zu bewirken.

Nach Absatz 3 Satz 2 erlischt die Erwerbszusicherung, wenn ein Tatbestand eintritt, der die Integrationserwartung zunichte macht. Mit der Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland (1. Alt.) oder der Ausweisung (3. Alt.) wird der gewöhnliche und/oder der rechtmäßige Aufenthalt in Deutschland beendet, der Integrationsvorgang mithin abgebrochen. Mit dem freiwilligen Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates (2. Alt.) gibt der Betroffene zu erkennen, daß er sich diesem und nicht der Bundesrepublik Deutschland zuordnet.

Die Erwerbszusicherung erlischt mit dem (unanfechtbaren) Ausspruch der Ausweisung. Es kommt nicht darauf an, ob der (ausgewiesene) Ausländer tatsächlich ausreist. Für die Ausweisung gelten die §§ 45 ff. des Ausländergesetzes (AuslG).

Absatz 3 Satz 3 ergänzt die Regelung in Satz 2. Auch wenn die Ausländerbehörde von einer Ausweisung absieht, kann es gerechtfertigt sein, die Erwerbszusicherung zu entziehen. Die Entziehung wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn sich aus der Art, Häufigkeit und Schwere der Verfehlung(en) des Ausländers ergibt, daß ein (automatischer) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unerwünscht wäre. Eine Entziehung der Erwerbszusicherung kommt nicht mehr in Betracht, wenn der Ausweisungsgrund verbraucht ist.

Absatz 3 Satz 4 verlängert die Geltungsdauer der Zusicherung, wenn der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres herbeigeführt werden kann.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgesetzt (gehemmt) ist. Hier soll der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit solange nicht möglich sein, bis ein Ermittlungs- und ggf. anschließendes Strafverfahren, Ausweisungs- oder Entziehungsverfahren anhängig ist. Im Falle einer Verurteilung entsteht ein Ausweisungsgrund, so daß nun Absatz 3 Satz 3 zur Anwendung kommt.

Die Regelungen in Absatz 5 sollen in erster Linie den Nachweis der Erwerbszusicherung gewährleisten. Nach Satz 1 wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht; zwei wichtige Anwendungsfälle (Herbeiführung der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit; Ein-

stellung in das Beamtenverhältnis) sind beispielhaft aufgeführt. Satz 2 legt den Inhalt der Bescheinigung fest; zur Vermeidung eines falschen Rechtsscheins sollen alle zuvor in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen dargelegt werden. Ebenfalls der Vermeidung eines unrichtigen Rechtsscheins dient die Regelung in Satz 3, nach der Bescheinigungen über Erwerbszusicherungen nicht auszustellen bzw. ausgestellte Bescheinigungen einzuziehen sind, wenn die Erwerbszusicherung erloschen oder der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Diese Regelung ist insbesondere nötig, um Entlassungen aus der ausländischen Staatsangehörigkeit, die wegen des Nichterwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit Staatenlosigkeit zur Folge hätten, zu verhindern.

Ergänzt wird die Vorschrift durch eine Regelung zur Gebührenfreiheit der auszustellenden Bescheinigungen (§ 46 Abs. 2). Nach § 45 Abs. 7 wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund der Erwerbszusicherung statistisch erfaßt.

Zu den §§ 7 bis 19

Diese Vorschriften legen die Erfordernisse für die Einbürgerung fest.

Die Einbürgerung ist auch künftig ein antragsabhängiger, rechtsbegründender Verwaltungsakt. Der Antrag bedarf der Schriftform. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, stellt den Antrag selbst, bedarf bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch grundsätzlich der Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 35 Abs. 3). Die Einbürgerung im Ermessenswege bedarf in einigen Fällen der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern (§ 15 Abs. 6). Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde (§ 36 Abs. 2). Die Einbürgerung kann, wenn bestimmte Auflagen nicht erfüllt werden, innerhalb von zehn Jahren widerrufen werden (§ 37 Abs. 1 und 2). Eine ersichene Einbürgerung ist nichtig (§ 37 Abs. 4 Nr. 1).

Zu § 7

Die Vorschrift enthält den Grundtatbestand für die Einbürgerung und tritt an die Stelle des bisherigen § 8 RuStAG und des § 86 Abs. 1 AuslG. Sie ist als Anspruchstatbestand ausgestaltet, wobei ein Teil der bisher in den Einbürgerungsrichtlinien für die Ermessenseinbürgerung aufgestellten Voraussetzungen zusätzlich zu den bereits in § 86 Abs. 1, 3 AuslG enthaltenen Voraussetzungen in das Gesetz aufgenommen wurde.

Die Zusammenfassung beider Einbürgerungstatbestände erschien sachlich geboten, da einerseits die Voraussetzungen des bisherigen Grundtatbestandes der Einbürgerung, der Ermessenseinbürgerung, gesetzlich festgelegt werden sollten, andererseits die Mindestaufenthaltszeit für den Einbürgerungsanspruch nach § 86 Abs. 1 AuslG, der ja zunächst als Einbürgerungstatbestand für bereits lange hier lebende Ausländer gedacht war, deutlich verkürzt werden sollte. § 7 Abs. 1 bringt nun eine Verkürzung der Mindestaufenthaltszeit gegenüber dem bisherigen § 86 Abs. 1 AuslG von 15 auf 10 Jahre, was der Regelaufenthaltszeit der bisherigen Ermessenseinbürgerung nach § 8 RuStAG entspricht.

Nach Absatz 1 werden volljährige Ausländer eingebürgert, wenn sie eine zum Daueraufenthalt berechtigende Aufenthaltsgenehmigung besitzen, sich seit mindestens 10 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ihre Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gesichert ist, sie die deutsche Sprache beherrschen und sich und ihre Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe unterhalten können. Weitere Voraussetzung ist das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit. Die möglichen Ausnahmen sind in § 14 geregelt.

Der Tatbestand wurde auf volljährige Ausländer beschränkt, um die im Hinblick auf die Fristverkürzung zu erwartenden häufigen Überschneidungen mit dem Spezialtatbestand des § 8, der erleichterten Einbürgerung junger Ausländer, möglichst zu vermeiden.

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzung ist für den Regelanspruch des § 7 ebenso wie für die Einbürgerung junger Ausländer nach § 8 der Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1). Hiermit soll

sichergestellt werden, daß diese Einbürgerungsansprüche nur solchen Ausländern zugute kommen, deren Aufenthalt ausländerrechtlich für unabsehbare Dauer zugelassen ist.

Absatz 1 Nr. 2 knüpft den Einbürgerungsanspruch an eine ausreichende Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse, insbesondere an ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Diese Integrationsprüfung entspricht den Voraussetzungen der bisherigen Ermessenseinbürgerung. Bei dem Anspruch für lange hier lebende Ausländer nach § 86 AuslG war diese Prüfung nicht vorgesehen, da der Gesetzgeber davon ausging, die soziokulturelle Integration sei nach 15-jährigem Inlandsaufenthalt abgeschlossen. Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, daß diese Annahme in einer nicht unbedeutenden Zahl von Fällen nicht zutrifft. Im Hinblick darauf und auch aufgrund der erheblichen Fristverkürzung gegenüber § 86 AuslG ist die Prüfung von soziokulturellen Integrationsvoraussetzungen beim Anspruch des § 7 notwendig.

§ 7 Abs. 1 Nr. 4 hat keine Entsprechung im bisherigen Recht. Die Regelung in Nummer 3, die diesem entspricht, wird hierdurch ergänzt. Die Einbürgerung setzt die Prognose voraus, daß der Einbürgerungsbewerber künftig nicht bedürftig sein wird. Die Prognose ist grundsätzlich negativ, wenn er im Zeitpunkt der Einbürgerung bedürftig ist (Nummer 3). Die Prognose ist ebenfalls negativ, wenn in der unmittelbaren Vergangenheit über einen längeren Zeitraum Bedürftigkeit vorlag (Nummer 4). Eine Ausnahmeregelung bzgl. der Voraussetzung des ohne öffentliche Hilfe gesicherten Unterhalts (Nummer 3) für den Fall, daß der Betroffene dies nicht zu vertreten hat (entsprechend § 86 Abs. 1, 2. Halbsatz AuslG) ist nicht vorgesehen. Eine derartige Ausnahme bestand bisher bei der Ermessenseinbürgerung nicht. In der Einbürgerungspraxis zu § 86 AuslG hat sich zudem gezeigt, daß eine Unterhaltsunfähigkeit des Einbürgerungsbewerbers von den Staatsangehörigkeitsbehörden in aller Regel als nicht zu vertreten angesehen wird. Es kann insbesondere angesichts der derzeitigen angespannten Lage bei den öffentlichen Haushalten und auf dem Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit nicht im Interesse der Bundesrepublik liegen, in größerem Umfang Ausländer einzubürgern, die von öffentlicher Unterstützung abhängig sind.

Im übrigen entsprechen die Voraussetzungen des Regelanspruchs nach § 7 denen in § 86 AuslG. Versagungsgründe (Straftaten, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten) sind in § 11 geregelt.

Die Miteinbürgerung von Ehegatten einzubürgernder Ausländer (bisher § 86 Abs. 2 AuslG) ist nicht mehr eigens geregelt. Diese Personen müssen grundsätzlich die für alle Ausländer geltenden Voraussetzungen in eigener Person erfüllen. Für die bisher ebenfalls in § 86 Abs. 2 AuslG geregelte Miteinbürgerung von Kindern enthält § 19 eine generelle Bestimmung.

Nach Absatz 2 wird die Wartefrist bei der Regeleinbürgerung für bestimmte Personengruppen verkürzt. Auch bisher war für einen Teil der aufgeführten Gruppen in den Einbürgerungsrichtlinien eine solche Verkürzung vorgesehen. Dem Anspruchscharakter der Regeleinbürgerung entspricht die Festlegung der Personengruppen und der kürzeren Frist im Gesetz. Dabei wurde die in den Einbürgerungsrichtlinien bisher nicht ausdrücklich aufgeführte Frist für die Personengruppe in Nummer 2 der Frist für deutsch Verheiratete (drei Jahre nach Eheschließung) angepaßt. Neu aufgenommen wurden in die Privilegierung die Kinder ehemaliger deutscher Staatsangehöriger und die Kinder von deutschen Staatsangehörigen. Die Privilegierung dieser Gruppen bezüglich der Aufenthaltsdauer wurde bisher im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 RuStAG vorgenommen.

Während die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen nach der dortigen Frist von sieben Jahren die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen der Einbürgerung erfüllen bzw. erfüllen können, ist dies bei den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen nicht der Fall. Um hier die Herabsetzung der Mindestaufenthaltszeit effektiv zu ermöglichen, ist in Absatz 3 vorgesehen, daß in diesen Fällen eine auf einen Daueraufenthalt angelegte Aufenthaltserlaubnis auch dann genügt, wenn sie befristet ist.

Zu § 8

§ 8 regelt die erleichterte Einbürgerung hier aufgewachsener junger Ausländer. Er entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 85 AuslG. Der Antragszeitraum wird wie bisher auf das 16. bis 23. Lebensjahr festgelegt. Auch hier wird ausdrücklich (§ 8 Satz 1 Nr. 1) eine zum Daueraufenthalt berechtigende Aufenthaltsgenehmigung vorausgesetzt.

Neu gegenüber § 85 AuslG ist das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 8 Satz 1 Nr. 2). Bei der Einführung des § 85 AuslG war der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß dies bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen selbstverständlich sei. Diese Annahme trifft jedoch nicht in allen Fällen zu. Da die gute Sprachbeherrschung gerade für junge Leute (Berufsausbildung, Stellensuche) eine unabdingbare Integrationsvoraussetzung ist, erscheint es notwendig, diesen Einbürgerungsanspruch hiermit zu verknüpfen.

Mit Satz 2 wird angesichts in der Praxis aufgetretener Zweifel klarstellt, daß die Einbürgerungsvoraussetzungen von Satz 1 Nrn. 1 bis 3 spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Antragsberechtigung vorliegen müssen, da es hier um eine Einbürgerungserleichterung für in Kindheit und Jugend durch das Leben in Deutschland geprägte Menschen geht. Damit ist klargestellt, daß das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auch erst nach Vollendung des 23. Lebensjahres nachgewiesen werden kann.

Zu § 9

Die in § 9 RuStAG enthaltene Begünstigung bei der Einbürgerung von Ehegatten Deutscher (Regeleinbürgerung) verdichtet sich in § 9 zu einem Einbürgerungsanspruch.

Als Ausdruck der Tendenz zur Verrechtlichung bestimmt er in Absatz 1 die Mindestdauer des erforderlichen Aufenthalts und des Bestandes der Ehe, die bisher lediglich in Verwaltungsvorschriften (Richtlinien) enthalten waren. Im übrigen bleibt es bei den Erfordernissen hinsichtlich der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, der Sicherung des Aufenthalts und des Lebensunterhalts.

Die Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Ehegatten Deutscher allerdings im Lichte der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie) auszulegen. Hier genügen für die Einbürgerung auch geringere Sprachkenntnisse, da das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Partner eine gute Weiterentwicklung der Sprachkenntnisse erwarten läßt.

Im Interesse von aus der Ehe hervorgegangenen Kindern ist gemäß Absatz 2 die Regelung des Absatzes 1 auch noch bis zu einem Jahr nach Auflösung der Ehe anzuwenden.

Nach § 35 Abs. 3 können minderjährige Ehegatten auch ohne Zustimmung der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Angesichts der geforderten Ehe-dauer dürfte dem kaum praktische Bedeutung zukommen.

Zu § 10

Die Vorschrift ersetzt § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG). Die Berücksichtigung von Straftaten bei der Einbürgerung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 HAG) ist nunmehr in § 11 einheitlich für die Einbürgerungen nach §§ 7 - 10 normiert. Der Einbürgerungsanspruch steht nur noch

dem heimatlosen Ausländer selbst zu. Für die Miteinbürgerung von ledigen minderjährigen Kindern gilt die allgemeine Vorschrift des § 19. Die Kostenregelung des § 21 Abs. 1 Satz 3 HAG wird bis zum Erlass einer neuen Gebührenverordnung (§ 46 Abs. 3) für eine Übergangszeit von maximal zwei Jahren festgeschrieben (Art. 4 Nr. 1 i.V.m. Art. 5 § 2 Nr. 2).

Zu § 11

Hier wird die Bedeutung von Rechtsverstößen, Straftaten und Sicherheitsgefährdung bei der Einbürgerung nach §§ 7 bis 10 geregelt. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG, der diesbezüglichen Bestimmungen des Ausländergesetzes (§§ 85 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 86 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 88) sowie des § 21 Abs. 1 Nr. 2 HAG.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen der derzeit in § 8 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG enthaltenen Verweisung auf Ausweisungsgründe gemäß § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 Abs. 2 Nr. 2 AuslG. Diese Gründe führen zu einer zwingenden Versagung der Einbürgerung. Ein Ausweisungsgrund steht einer Einbürgerung nicht mehr entgegen, wenn er als verbraucht eingestuft werden kann.

Absatz 2 legt Höchstgrenzen für Verurteilungen fest. Bei einer Überschreitung des genannten Strafmaßes ist die Einbürgerung zwingend zu versagen. Dabei kommt es auf die Frage, ob der Ausweisungsgrund verbraucht ist, nicht an.

Der Strafenkatalog ist dem des bisherigen § 88 Abs. 1 Satz 1 AuslG nachgebildet. Eine Ergänzung, die sich aus den Erfahrungen der Praxis mit der Vorschrift des § 88 Abs. 1 AuslG ergibt, enthält Absatz 2 Satz 2. Es hat sich als ausgesprochen unbefriedigend erwiesen, daß Straftaten, die mehrfach zu geringeren Verurteilungen geführt hatten, nach dieser Vorschrift außer Betracht bleiben mußten, obwohl die Summe der Strafverurteilungen durchaus die genannten Grenzen überschritt. Ab-

satz 2 Satz 2 sieht deshalb vor, daß Vorstrafen auch kumuliert bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Ergänzend zur zwingenden Versagung der Einbürgerung bei einem Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 AuslG führen auch weitere sicherheitsrelevante Betätigungen eines Antragstellers zur Versagung der Einbürgerung.

Die derzeitige Regelung der Berücksichtigung einer Sicherheitsgefährdung bei Einbürgerung nach dem AuslG durch Verweisung auf § 46 Nr. 1 AuslG ist inhaltlich unzureichend. Nach der - anlässlich der Umgestaltung der §§ 85, 86 Abs. 1 AuslG vom Regelanspruch zum Anspruch im Jahre 1993 eingeführten - Sicherheitsklausel in § 85 Abs. 2 Satz 2 AuslG wurde nur darauf abgestellt, ob ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 AuslG vorliegt. Es hat sich gezeigt, daß die dort genannten Voraussetzungen, insbesondere die Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland deshalb zu eng sind, weil für ihr Vorliegen eine aktuelle und konkrete Gefährdungslage in der Person des Antragstellers verlangt wird.

Die Fassung des Absatzes 3 soll es ermöglichen, über einen längeren Zeitraum (zehn Jahre) hinweg angefallene Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden über den Einbürgerungsbewerber bei der Feststellung einer von ihm ausgehenden Sicherheitsgefährdung für die Zukunft heranzuziehen.

Dabei soll die Nichterweislichkeit von den Antragsteller entlastenden Tatsachen, die eine auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Möglichkeit der Sicherheitsgefährdung ausschließen, zu seinen Lasten gehen. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus den Erfahrungen in zahlreichen Gerichtsverfahren, in denen es der Staatsangehörigkeitsbehörde im Hinblick auf den notwendigen Schutz von Erkenntnisquellen nicht gelungen ist, die Gefährdungstatsachen zu beweisen, da eine vollständige Offenlegung der Erkenntnisse nicht möglich war. In dieser Situation muß die Unerweislichkeit des Ausschlusses einer Sicherheitsgefährdung zu Lasten des Einbürgerungsbewerbers gehen.

Durch die Einbeziehung der Unterstützung gewalttätiger Bestrebungen im Ausland (Absatz 3 Nr. 3) in den Versagungsstatbestand soll der Einbürgerung von Organisato-

ren und Gehilfen solcher Bestrebungen vorgebeugt werden, die Deutschland als Ruhe- und Ausgangspunkt für terroristische Unternehmungen im Ausland mißbrauchen.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß auch ausländische Verurteilungen zu Strafen bei der Entscheidung über die Einbürgerung grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Absatz 5 soll sicherstellen, daß eine Einbürgerung so lange unterbleibt, wie ein die Strafverfolgung rechtfertigender Tatverdacht nicht ausgeräumt ist.

Zu § 12

Der bisher in § 12 des (Ersten) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, in der Fassung von Artikel III des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251) enthaltene Einbürgerungsanspruch, der über Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hinaus der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung Verfolgter des nationalsozialistischen Regimes dient, wird wegen der ihm zukommenden besonderen Bedeutung in das Gesetz übernommen, obwohl der Kreis der von ihm betroffenen Überlebenden kleiner und seine Anwendung daher seltener wird, zumal nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der bisherige Hauptanwendungsfall des Erwerbs der palästinensischen Mandatszugehörigkeit unter Art. 116 Abs. 2 GG zu subsumieren ist. Mangels praktischer Relevanz wird auf eine Übernahme der Sicherheitsklausel in § 12 StARegG verzichtet.

Zu § 13

Der bisher in Artikel 2 des Ausführungsgesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) zum VN-Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit enthaltene Einbürgerungsanspruch für im Bundesgebiet geborene staatenlose Kinder wird in § 13 übernommen. Dabei wird nunmehr auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Einbürgerungsanspruch ohne Rücksicht auf das Strafmaß auszuschließen, wenn der Antragsteller wegen Verletzung der nationalen Sicherheit verurteilt worden ist (Art. 1 Abs. 2 Buchst. c und Art. 4 Abs. 2 Buchst. c des Übereinkommens vom 30. August 1961), wovon in Artikel 2 des Ausführungsgesetzes vom 29. Juni 1977 abgesehen worden war. Diese Einbürgerungsmöglichkeit wird in Zukunft an Bedeutung verlieren, weil Staatenlosigkeit nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes für in Deutschland geborene Kinder nur noch selten eintreten wird.

Zu § 14

Die bisher verstreut geregelten Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit (§ 87 Ausländergesetz; Verwaltungsvorschriften) sind im Zuge der auch hier angestrebten Verrechtlichung in das Gesetz übernommen worden. Die zulässigen Ausnahmen (Absätze 1 und 2) entsprechen denen der bisherigen Regelungen im Ausländergesetz, wobei in den Fällen des Absatzes 1 ein Anspruch auf Hinnahme von Mehrstaatigkeit besteht.

In Absatz 1 Nr. 3 wurden als weiterer Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit die Fälle aufgenommen, in denen der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht. In Absatz 1 Nr. 4 werden, um Unklarheiten zu vermeiden, die in Frage kommenden Personengruppen abschließend aufgezählt.

Durch die Umformulierung in den Voraussetzungen des Absatzes 2 wird klargestellt, daß der Besuch deutscher Auslandsschulen im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen nicht berücksichtigt wird, da bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Wehrdienstleistung nicht primär auf die Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse abzustellen ist, die allerdings durch den Auslandsschulbesuch auch nicht in dem gleichen Maße gefördert wird wie durch den Besuch einer Inlandsschule, sondern auf die frühzeitige und nachhaltige Entfremdung vom Heimatstaat.

In Absatz 3 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für die bisherige Praxis (bei Einbürgerungen nach dem RuStAG), in bestimmten Fällen die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu vollziehen.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß die Einbürgerung Minderjähriger, die nach ihrem Heimatrecht erst als Volljährige entlassen werden können, mit der Auflage zu verbinden ist, nach Volljährigkeit die Entlassung aus der anderen Staatsangehörigkeit herbeizuführen. Das gilt auch für iranische Staatsangehörige, die ihre Entlassung erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres betreiben können.

Zu § 15

In § 15 sind die verschiedenen Fallgruppen der Ermessenseinbürgerung geregelt.

Der allgemeine Tatbestand für eine Ermessenseinbürgerung nach Absatz 1 orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 1 RuStAG. Im Zuge der Harmonisierung der Einbürgerungstatbestände wird wie bei den Anspruchseinbürgerungen nach den §§ 7 bis 10 ein rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in das Gesetz aufgenommen. Grundsätzlich wird eine Niederlassungsdauer von acht Jahren gefordert, die für ehemals deutsche Staatsangehörige und deren Kinder, Kinder deutscher Staatsangehöriger sowie für aus deutschsprachigen Gebieten stammende Personen entsprechend Satz 2 weiter abgekürzt werden kann.

Auch künftig soll bei Vorliegen eines herausragenden öffentlichen Interesses eine Ermessenseinbürgerung erfolgen können. Ein Inlandsaufenthalt von drei Jahren genügt regelmäßig, wenn die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist (Absatz 2). Vom Ausland her soll die Einbürgerung unter Beteiligung der zuständigen Auslandsvertretung möglich sein, wenn besondere Bindungen an Deutschland sie rechtfertigen, was insbesondere auf die Angehörigen bestimmter Fallgruppen zutreffen kann (Absatz 3).

Als Auffangtatbestand für eine Einbürgerung im Ermessenswege ist nach Absatz 4 die Möglichkeit vorgesehen, einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit aus schwerwiegenden humanitären oder staatspolitischen Gründen zu verleihen. Damit kann in Sonderfällen, auch im Ausland, geholfen werden.

Die Ermessenseinbürgerung nach den Absätzen 2, 3 und 4 bedarf - im Gegensatz zur Anspruchseinbürgerung und dem allgemeinen Ermessenstatbestand des Absatzes 1 - stets der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern (Absatz 6). Darin liegt eine Beschränkung des Zustimmungsrechts gegenüber dem bisherigen Recht (§ 3 Satz 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 - BGBl. III, Gliederungsnummer 102 - 2). Sie erscheint im Hinblick darauf, daß die Einbürgerungsvoraussetzungen künftig - anders als bisher - weitgehend im Gesetz selbst geregelt sind, gerechtfertigt. Rechtliche Bedenken gegen den Zustimmungsvorbehalt, bei dessen Ausübung es sich um eine Einzelweisung im Sinne des Artikels 84 Abs. 5 des Grundgesetzes handelt, bestehen nicht, weil es sich bei der Einbürgerung - d.h. der Verleihung der Staatsangehörigkeit im Einzelfall durch einen staatlichen Verwaltungsakt - um eine die Selbstorganisation des Bundes berührende Entscheidung über die Aufnahme in den Staatsverband des Gesamtstaates (und damit über die Zugehörigkeit zum Staatsvolk) handelt, bei der dem Gesichtspunkt der Rechtseinheit erhebliche Bedeutung zukommt.

Auch das bisher insoweit weitergehende, für alle Einbürgerungen geltende Zustimmungsrecht des Bundes, das sich auch auf die Einbürgerungsansprüche bezog und von dem nur die Verwirklichung des Wiedergutmachungsanspruchs aus Artikel 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ausgenommen war - weil es sich bei diesem Wiedereinbürgerungsanspruch nicht um eine "echte" Einbürgerung handelt, sondern ihm

inhaltlich die Bedeutung einer wunschgemäßen Bestätigung des Nichtverlustes der deutschen Staatsangehörigkeit wegen Nichtigkeit der Entziehung zukommt - war durch die höchstichterliche Rechtsprechung gebilligt (BVerwGE 67, 173, 176; 68, 220, 223/224). Danach bestand der Zweck des Zustimmungserfordernisses insbesondere darin, bei der Erweiterung des Staatsvolkes durch behördliche Einzelakte die dagegen sprechenden gesamtstaatlichen Belange vor allem durch Wahrung einheitlicher Grundsätze zur Geltung zu bringen (BVerwGE 67, 176; 68, 233). Dieses Bedürfnis besteht für die genannten Ermessenstatbestände weiter.

Zu § 16

Auch die Regelungen des bisherigen Rechts über die Berechnung der Wartefristen für die erforderlichen Aufenthaltszeiten und der Unterbrechungen des stets erforderlichen rechtmäßigen Aufenthalts waren verstreut (§ 89 Ausländergesetz; Verwaltungsvorschriften). Nunmehr wird eine einheitliche Regelung im Gesetz getroffen, die von folgenden Grundsätzen ausgeht:

Berücksichtigt werden grundsätzlich alle Zeiten eines rechtmäßigen, nicht aber die eines rechtswidrigen - etwa geduldeten - Aufenthalts (Absatz 1 Satz 1) in der Bundesrepublik Deutschland. Von diesem Grundsatz gibt es folgende Abweichungen:

1. Entsprechend der Regelung in § 55 Abs. 3 AsylVfG werden - einschließlich der sich aus § 35 Abs. 1 Satz 2 AuslG ergebenden Modifikation - Zeiten, in denen der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet und daher rechtmäßig war, nur berücksichtigt, wenn entweder eine unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 AuslG erteilt worden ist (Absatz 1 Satz 2).
2. In den bisher in § 89 Abs. 3 AuslG geregelten Fällen sollen auch rechtswidrige Aufenthaltszeiten mitzählen (Absatz 1 Satz 3).
3. Auslandsaufenthalte von mehr als sechs Monaten unterbrechen den Inlandsaufenthalt. Vor der Unterbrechung liegende Inlandsaufenthalte können für eine Einbürgerung nicht berücksichtigt werden. Kürzere Auslandsaufenthalte als sechs Monate unterbrechen den Inlandsaufenthalt zwar nicht. Der Inlandsaufenthalt gilt

gleichwohl als unterbrochen, wenn die Summe der Auslandsaufenthalte die Summe der Inlandsaufenthalte zeitlich überwiegt. Diese Regelung ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß sich ein Bewerber vor der Einbürgerung ausreichend integriert hat.

Unschädlich ist ein Auslandsaufenthalt, der dazu dient, den Wehrdienst zu leisten und so die Voraussetzung für die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit zu schaffen, da dies die Vermeidung von Mehrstaatigkeit ermöglicht und daher im deutschen Interesse liegt (Absatz 2 Satz 3).

Zu § 17

§ 17 übernimmt die auch von der Rechtsprechung (BayVGH, OVGE 22 Nr. 165) gebilligte Praxis einer vorsorglichen Einbürgerung in Fällen, in denen wegen erheblicher Nachweisschwierigkeiten eine baldige verbindliche Feststellung oder urkundliche Bestätigung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht möglich ist. Die vorsorgliche Einbürgerung soll gebührenfrei sein und dem nachträglichen Nachweis, daß die deutsche Staatsangehörigkeit schon bestand, nicht entgegenstehen; hierfür besteht ein dringendes praktisches Bedürfnis. Dabei versteht es sich von selbst, daß die vorsorgliche Einbürgerung nicht als Ausweichregelung gedacht ist, sondern ihre Anwendung nur ausnahmsweise in Betracht kommt, wenn anders eine rasche und befriedigende Lösung der Schwierigkeiten bereitenden Rechts- oder Beweisfragen nicht zu erwarten ist.

Zu § 18

Absatz 1 schafft eine gesetzliche Grundlage für die Einbürgerungszusicherung, die bisher in Verwaltungsvorschriften (Richtlinien) und für bestimmte Einzelfälle im Ausländergesetz (§§ 87 Abs. 3 und 88 Abs. 2) geregelt war.

Die Einbürgerungszusicherung soll künftig nur zum Zwecke der Durchführung des Entlassungsverfahrens erteilt werden. Sie ist in den Fällen, in denen bis auf das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, erforderlich, um den Einbürgerungsbewerbern und auch den um Entlassung angegangenen Heimatstaaten eine gewisse Sicherheit bezüglich der Einbürgerung in Deutschland zu geben. Entsprechend der bisherigen Praxis wird die Einbürgerungszusicherung befristet erteilt und unter dem Vorbehalt, daß sich die für die Einbürgerungsvoraussetzungen maßgeblichen Verhältnisse nicht ändern.

Die beiden bisher im Ausländergesetz gesondert geregelten Fälle der Einbürgerungszusicherung - Sonderregelung für jugendliche Ausländer bei Entlassungsmöglichkeit erst nach Volljährigkeit (§ 87 Abs. 3 AuslG) und bei Verhängung von Jugendstrafe bis zu einem Jahr mit Aussetzung zur Bewährung (§ 88 Abs. 2 AuslG) - fallen weg. Die erste Fallgruppe kann unter § 18 Abs. 1 subsumiert werden, und für die 2. Gruppe entfällt künftig die sachliche Grundlage angesichts des völlig neu konzipierten Systems der Versagungstatbestände in § 11.

In § 36 Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Staatsangehörigkeit mit Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde erworben wird. Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer derartigen Urkunde.

Zu § 19

Das bisherige Recht sah in § 16 Abs. 2 RuStAG die automatische Erstreckung der Einbürgerung auf das minderjährige und kraft elterlicher Sorge gesetzlich vertretene Kind vor, wenn nicht in der Einbürgerungsurkunde ein Ausschlußvorbehalt gemacht wurde. Diese Vorschrift bereitete insbesondere hinsichtlich der Vertretung seit längerem Schwierigkeiten, die auch durch Absprachen über allgemeine Anwendungsgrundsätze nicht gänzlich ausgeräumt werden konnten. Sie soll deshalb durch eine Regelung ersetzt werden, die in Anlehnung an § 86 Abs. 2 AuslG sicherstellt, daß

minderjährige - noch nicht 18 Jahre alte - ledige Kinder mit den Eltern bzw. einem Elternteil im Wege der Einzeleinbürgerung miteingebürgert werden können.

Ein Mindestaufenthalt des miteinzubürgernden Kindes wird zwar nicht gefordert. Durch den Verweis auf § 7 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 sowie § 11 wird jedoch sichergestellt, daß das Kind wie seine Eltern integriert, der Lebensunterhalt gesichert ist, Mehrstaatigkeit vermieden wird und keine Straftaten bzw. Sicherheitsbelange der Einbürgerung entgegenstehen. Ausnahmen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit sind gemäß § 14 möglich.

Wird nur ein Elternteil eingebürgert, genügt für die Miteinbürgerung die Zustimmung des anderen Elternteils; die Zustimmung kann durch Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden, wenn die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit dem Wohl des Kindes entspricht. Dabei bestimmt sich das Recht der Personensorge nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zum "Dritten Abschnitt"

Der "Dritte Abschnitt" befaßt sich mit den Verlustgründen.

Diese Regelungen halten sich innerhalb des durch die Verfassung vorgegebenen Rahmens, insbesondere dem des Staatsangehörigkeitsgrundrechts des Art. 16 Abs. 1 GG. Das gilt sowohl für die Erweiterung des Verlusttatbestandes des freiwilligen Wechsels in eine ausländische Staatsangehörigkeit - der im alten Recht noch enthaltene Verlustausschluß bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Deutschland (die sog. Inlandsklausel) fällt künftig ganz weg -, als auch für die neuen Regelungen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit für Mehrstaater, die auf Dauer ins Ausland übersiedeln oder die im Ausland geboren werden. Neu sind auch der Verlustgrund des Eintritts in die Streitkräfte eines ausländischen Staates und schwerwiegende Straftaten gegen Frieden, Staat oder Verfassungsorgane. In allen

Fällen hängt der Verlust von einem willensgetragenen Verhalten des Einzelnen ab, dieser kann also den Verlust vermeiden.

Zu § 20

Der Katalog der Verlustgründe deckt sich im wesentlichen mit dem des bisherigen Rechts. Die Reihenfolge der Verlustgründe ist umgestellt worden. Neu hinzugekommen sind die Verlustgründe Übersiedlung ins Ausland (§ 25), Aufenthalt im Ausland (§ 26) sowie Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates (§ 27) und schwerwiegende Straftaten gegen Frieden, Staat oder Verfassungsorgane (§ 28).

Die Verlustregelungen dienen zum einen der Beseitigung und Verhinderung von Mehrstaatigkeit; zum andern vermeiden sie Staatenlosigkeit und die Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Sie berücksichtigen mithin Grundsätze, die insbesondere durch völkerrechtliche Vereinbarungen (Europaratsübereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit - BGBl. 1969 II S. 1954 - sowie VN-Übereinkommen vom 30. August 1961 und CIEC-Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 598, 613) und das Grundgesetz (Art. 16 Abs. 1; Art. 3 Abs. 2) vorgegeben sind.

Der Verlust ist entweder gewollt (Verzicht und Entlassung) und bedarf dann der behördlichen Mitwirkung (Genehmigung) oder ist automatische Rechtsfolge der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen, die ihrerseits aber vom Betroffenen selbst durch Tun oder Unterlassen herbeigeführt sein müssen. In jedem Falle ist die Tatsache des Verlustes einer verbindlichen Feststellung des Nichtbesitzes der deutschen Staatsangehörigkeit zugänglich. Beim Verzicht (§ 21) und bei der Entlassung (§ 22) tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erst mit der Aushändigung der Verzichts- bzw. Entlassungsurkunde ein. Das Handeln des Betroffenen beim freiwilligen Staatsangehörigkeitswechsel oder die willentliche Schaffung einer anderen Verlustvoraussetzung macht die Verluste mit dem Entziehungsverbot des Grundgesetzes

(Art. 16 Abs. 1) vereinbar (BVerfG - Beschluß vom 22.06.1990 - 2 BvR 116/90 - NJW 1990, 2193).

Der Verlust kann in Fällen des freiwilligen Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 24 Abs. 1) und bei in zweiter oder späterer Generation im Ausland geborenen Kindern (§ 26 Abs. 1) ausnahmsweise dadurch verhindert werden, daß zuvor die Staatsangehörigkeitsbehörde die Beibehaltung (§ 24 Abs. 2) genehmigt oder ihr eine Erklärung über den Fortbestand (§ 26 Abs. 2) der deutschen Staatsangehörigkeit zugeht.

Zu § 21

Diese nur Mehrstaater erfassende Vorschrift entspricht der Verzichtregelung, die bisher in § 26 RuStAG enthalten war, übernimmt aus systematischen Gründen als Folge ihrer Voranstellung vor die Entlassungsregelung aber den Katalog der Gründe, die zur Versagung der Genehmigung führen können. Sie bezieht nunmehr auch Personen ein, die zur Wehrrfassung anstehen (Absatz 2 Nr. 2) oder verhaftet oder zur Verhaftung ausgeschrieben sind (Absatz 2 Nr. 3), und stellt im übrigen klar, daß jeder Wehrdienst eines Wehrpflichtigen im Sinne des Wehrpflichtgesetzes in einem seiner Heimatstaaten die Verzichtsgenehmigung rechtfertigt.

§ 21 bleibt auch für die Verzichtsgenehmigung nach Artikel 2 des Europaratsübereinkommens vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit (BGBl. 1969 II S. 1954) entsprechend Artikel 2 des Vertragsgesetzes vom 29. September 1969 (BGBl. 1969 II S. 1953) maßgebend (Artikel 3 § 3).

In § 36 Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Staatsangehörigkeit mit Aushändigung einer Verzichtsurkunde verloren geht. Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer derartigen Urkunde.

Zu § 22

Auch die Entlassungsregelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (§§ 18 bis 24 RuStAG). Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht gewährleistet seit der Übernahme des VN-Übereinkommens vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 598) einen möglichst weitgehenden Schutz vor Staatenlosigkeit (BVerwGE 15, 226, 230).

Die Versagungsgründe einer Verzichtsgenehmigung sind auch auf die Entlassung anzuwenden (Absatz 2).

In § 36 Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Staatsangehörigkeit mit Aushändigung einer Entlassungsurkunde verloren geht. Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer derartigen Urkunde.

Soweit Absatz 1 ausnahmsweise die Entlassung in vorübergehende Staatenlosigkeit zuläßt, und zwar unter Einbeziehung mit zu entlassender Kinder im Rahmen einer ausländischen Verleihungszusicherung, wird diese rückwirkend wieder hinfällig, wenn die zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb Jahresfrist erworben wird (Absatz 4).

Zu § 23

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 27 RuStAG; sie knüpft den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit an die Adoption durch einen Ausländer. Der Verlust ist nicht mehr davon abhängig, daß durch die Adoption die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erworben wird. Es reicht aus, daß das adoptierte Kind bereits eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Der Verlust tritt von Gesetzes wegen ein; er erfordert keinen Mitwirkungsakt der Staatsangehörigkeitsbe-

hörde, der Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann aber später von ihr verbindlich festgestellt werden (§ 33).

Zu § 24

Die deutsche Staatsangehörigkeit soll - wie bisher (§§ 25, 19 RuStAG) - auch künftig beim freiwilligen Wechsel in eine ausländische Staatsangehörigkeit automatisch erlöschen (Absatz 1). Dies soll allerdings, entgegen der bisherigen Regelung, ohne Rücksicht auf den bestehenden Aufenthalt (Wohnsitz) im Inland oder Ausland erfolgen. Nach bisherigem Recht trat der Verlust bei dauerndem Aufenthalt im Inland nicht ein. Hiermit sollte verhindert werden, daß der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit dazu genutzt werden konnte, sich staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere der Wehrpflicht, zu entziehen. Diesem Gedanken kommt heute gegenüber dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit keine vorrangige Bedeutung mehr zu, zumal die Inlandsklausel bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Vertragspartners des Europaratsübereinkommens vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit (BGBl. 1969 II S. 1954) nicht zur Anwendung kam. Im übrigen wurde die Inlandsklausel zunehmend dazu mißbraucht, die Forderung nach Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung durch Rückerwerb der alten Staatsangehörigkeit kurz nach Vollzug der Einbürgerung zu unterlaufen.

Auch der Verlust der Staatsangehörigkeit durch die Kinder zusammen mit den Eltern wird an den vom Europaratsübereinkommen vom 6. Mai 1963 zugelassenen Erstreckungsrahmen angepaßt.

Das Kind verliert die deutsche Staatsangehörigkeit dann nicht, wenn ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger bleibt. Dies ist mit Rücksicht auf bestehende familienrechtliche Bindungen erforderlich.

Absatz 2 behält die Möglichkeit bei, wie bisher nach § 25 Abs. 2 RuStAG, auch künftig bei Vorliegen besonderer Gründe den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ausnahmsweise durch eine vorherige schriftliche Genehmigung auszuschließen. Die bisher das Ermessen regelnden Verwaltungsvorschriften sind nunmehr in das Gesetz übernommen. Die Genehmigung wird ungültig, wenn der Hinzuerwerb der neuen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt.

Von den an einem freiwilligen Staatsangehörigkeitswechsel teilnehmenden Familienangehörigen (Eltern und Kinder), die vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 betroffen wären, werden durch die Beibehaltungsgenehmigung nur diejenigen vor dem Verlust geschützt, auf die sich die Genehmigung ausdrücklich bezieht.

Anordnungen, die nach bisherigem Recht die Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen untersagt hätten (§ 25 Abs. 3 RuStAG), sind nicht ergangen. Es sind auch keine Länder bezeichnet worden sind, deren Staatsangehörigkeit ohne Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hätte erworben werden können (§ 2 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 - BGBl. III, Gliederungsnummer 102-4). Diese Regelungen sind daher entfallen.

Zu § 25

Mit § 25 wird erstmals eine Grundlage geschaffen, Mehrstaatigkeit zu beseitigen. Die Vorschrift versucht, den staatsangehörigkeitsrechtlichen Problemen gerecht zu werden, die bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts von Mehrstaatern ins Ausland entstehen. Betroffen sind Personen, die auf Dauer aus dem Bundesgebiet ins Ausland übersiedeln. Absatz 1 knüpft an die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Mehrstaaters in einem anderen Staat den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Mit der Neuregelung wird insbesondere den mit Wanderungsbewegungen verbundenen Bevölkerungsumschichtungen Rechnung getragen, die durch Wanderarbeitskräfte entstehen, die nach einem gewissen Zeitablauf in ihre ursprüngliche

Heimat zurückkehren. Der Verlust tritt erst zehn Jahre nach Verlassen der Bundesrepublik Deutschland ein. Ein Tatbestand, der mit Rücksicht auf den inzwischen weitgehend kontrollfreien Grenzübertritt nicht einfach mittels einer Stempel- eintragung im Reisepaß zu belegen sein wird, sondern sich aus anderen Umständen und Handlungen - wie Veränderungen in den Melde- oder Versicherungs- und Versorgungsunterlagen (Abmeldungen, Rentenzahlungen ins Ausland, Neuerteilung oder Verlängerung von Personalpapieren usw.) - erschließen kann.

Der Verlust soll sich auf die dauernd mit im Ausland lebenden minderjährigen Kinder erstrecken, wenn auch sie eine andere Staatsangehörigkeit besitzen und ein Elternteil nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder bleibt. Da die Vorschrift nur Mehrstaater betrifft, kann der Verlust durch Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit vermieden werden.

Der Verlust tritt von Gesetzes wegen ein; er erfordert keinen Mitwirkungsakt der Staatsangehörigkeitsbehörde, der Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann aber später von ihr verbindlich festgestellt werden (§ 33).

Zu § 26

Die Verlustregelung des § 26 ist neu. Sie dient der Umsetzung der im sog. Asylkompromiß vom 6. Dezember 1992 zwischen den Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion getroffenen Vereinbarung, den Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei fehlendem Bezug zum Bundesgebiet einzuschränken. Hiermit wird ein Gedanke aufgegriffen, der bereits der allerdings erheblich einschneidenderen Regelung des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) zugrunde lag. Die deutsche Staatsangehörigkeit soll bei Personen, die auf Dauer im Ausland leben, nicht unbegrenzt über Generationen weitergegeben werden.

Absatz 1 sieht einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Auslandsgeburt und Auslandsaufenthalt vor. Der Verlust tritt frühestens mit Vollendung des 23. Lebensjahres ein.

Der Verlust tritt von Gesetzes wegen ein; er erfordert keinen Mitwirkungsakt der Staatsangehörigkeitsbehörde, der Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann aber später von ihr verbindlich festgestellt werden (§ 33).

Nach Absatz 2 tritt der Verlust nicht ein, wenn er Staatenlosigkeit zur Folge hätte. Außerdem kann der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in den Fällen verhindert werden, in denen der Betroffene zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr gegenüber der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde den Willen, Deutscher zu bleiben, ausdrücklich erklärt. Zum Nachweis des Fortbestandes wird eine Urkunde ausgestellt (Absatz 4).

Der Verlust soll sich auf die dauernd mit im Ausland lebenden minderjährigen Kinder erstrecken, wenn auch sie eine andere Staatsangehörigkeit besitzen und ein Elternteil nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder bleibt (Absatz 3).

Betroffen sind auch Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes im Ausland geboren sind und sich seither dort aufhalten. Sie verlieren die deutsche Staatsangehörig-

keit grundsätzlich mit Inkrafttreten des Gesetzes. Auch sie können den Verlust verhindern, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Erklärung, deutsche Staatsangehörige bleiben zu wollen, abgeben (Absatz 2 Satz 4).

Zu § 27

Hier wird ein neuer Verlustgrund geregelt. Erfasst werden die Fälle, in denen ein Mehrstaater aus eigenem Antrieb aufgrund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates eintritt. Mit diesem Verhalten dokumentiert ein Betroffener seine bewußte Abwendung von der Bundesrepublik Deutschland.

Wer in die Streitkräfte eines ausländischen Staates eintritt, um damit seine gesetzliche Wehrpflicht gegenüber diesem Staat zu erfüllen, handelt hingegen nicht freiwillig im Sinne dieser Vorschrift.

Zu § 28

Neu ist auch, daß bei schwerwiegenden Straftaten gegen Frieden, Staat und Verfassungsorgane die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht. Die der Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten bedeuten eine bewußte Abkehr von den demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland. Der Betreffende schließt sich selbst aus dem Staatsvolk aus, wenn er mit Gewalt versucht, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes zu beeinträchtigen, landesverräterische Beziehungen unterhält oder Verfassungsorgane gewaltsam nötigt.

Diese Tatbestände rechtfertigen deshalb den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Zum "Vierten Abschnitt"

Der "Vierte Abschnitt" befaßt sich mit der Überleitung von Personen, die als sog. Statusdeutsche lediglich die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes besitzen, in die deutsche Staatsangehörigkeit, läßt im übrigen aber Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes unberührt, so daß die Splittung der Deutscheneigenschaft im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes in Deutsche mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten wird. Das bisherige Recht (§ 6 des 1. StARegG) sah für Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit nur die Möglichkeit der Einzeleinbürgerung aufgrund eines Anspruchs vor. Diese Lösung wird durch die kraft Gesetzes erfolgende Überführung der Statusdeutschen in die deutsche Staatsangehörigkeit ersetzt; sie kommt künftig nur noch in Ausnahmefällen zum Tragen.

Zu § 29

Diese Vorschrift bestimmt in Absatz 1, daß Spätaussiedler, deren nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Deutschland Aufnahme im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes finden, und dadurch Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) werden, mit Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen. Damit ist klargestellt, daß auch bei einer späteren Rücknahme einer zu Unrecht ausgestellten Bescheinigung, die deutsche Staatsangehörigkeit wirksam erworben wurde und auch erhalten bleibt.

An dem Wechsel in die deutsche Staatsangehörigkeit sollen auch die nach dem Erwerb der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gebo-

renen oder als Kind angenommenen Kinder teilnehmen, die ihre Eigenschaft als Deutsche von einem statusdeutschen Elternteil ableiten (Absatz 2).

Zu § 30

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Bundesgebiet lebenden Statusdeutschen werden automatisch in die deutsche Staatsangehörigkeit überführt. Im Hinblick auf die durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S. 2094) erfolgten Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes wird unterschieden zwischen den Fällen des Statuserwerbs vor Inkrafttreten dieser Änderungen und danach. Bei Statusdeutschen, die diese Rechtsstellung nach § 4 Abs. 3 Sätze 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes erworben haben, ist für den gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerb der positive Abschluß des Verfahrens zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG maßgebend.

Zu § 31

Diese Vorschrift legt - entsprechend der für die gesetzlichen Erwerbs- und Verlusttatbestände des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in ständiger Übung mit Billigung der Rechtsprechung (vgl. z.B. BVerwGE 8, 340; 71, 301, 307) befolgten Verwaltungspraxis - fest, daß zum Zwecke der Gleichstellung der Statusdeutschen mit den deutschen Staatsangehörigen und um die Auswirkungen der natürlichen Veränderungen dieses Teils des Staatsvolks zu erfassen, die Erwerbs- und Verlusttatbestände des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts entsprechende Anwendung finden. Damit wird die Praxis der entsprechenden Anwendung der für die deut-

sche Staatsangehörigkeit geltenden Grundsätze auf die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt.

Zu § 32

Statusdeutsche, die weder nach § 29 noch nach § 30 in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet werden, können die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung erwerben. § 32 übernimmt daher die bisherige Regelung des § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Die betroffenen Personen sind unter Beachtung der Sicherheitsklausel auf Antrag einzubürgern. Die Einbürgerung erfolgt gebührenfrei.

Zum "Fünften Abschnitt"

Der "Fünfte Abschnitt" schafft die bisher fehlende Rechtsgrundlage für eine verbindliche Feststellung der Staatsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsbehörden. Er ergänzt die materiell-rechtlichen Vorschriften, indem er für den Nachweis hinsichtlich des Erwerbs und Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit Vermutungsregelungen aufstellt. Auf diese Weise wird künftig den sich aus dem Abstammungsgrundsatz ergebenden Schwierigkeiten begegnet.

Zu § 33

Absatz 1 schafft für die Staatsangehörigkeitsbehörden, deren Befugnis zur verbindlichen Feststellung der Staatsangehörigkeit bisher wegen Fehlens einer ausdrückli-

chen gesetzlichen Regelung umstritten war (vgl. z.B. BayVGH in BayVBl 1977, 108; OVG NW in StAZ 1990, 22; BVerwGE 71, 309, 316; BVerwG Urteil vom 21.5.1985 - 1 C 12.84 - Buchholz 130 § 25 RuStAG Nr. 5 S. 9, 11; BVerwGE 72, 265), eine Rechtsgrundlage, künftig den Besitz oder Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit mit rechtsgestaltender Wirkung festzustellen, und zwar nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen. Dies bedeutet, daß mit Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises die deutsche Staatsangehörigkeit des Betreffenden für alle deutschen Stellen und Behörden verbindlich festgestellt wird. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Staatsangehörigkeitsausweises ist die deutsche Staatsangehörigkeit dennoch rechtswirksam erworben worden, es sei denn, der Staatsangehörigkeitsausweis wird nach den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts zurückgenommen.

Für diese Bindungswirkung besteht ein praktisches Bedürfnis, da der Besitz oder Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit für eine Vielzahl von rechtlichen Verhältnissen von Bedeutung ist. Das Fehlen einer solchen Ermächtigung kann insbesondere im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen nachteilig sein.

Die in Absatz 2 vorgeschriebene Schriftform ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, wobei der Begründungszwang der Überprüfbarkeit der Entscheidung dient. Das Ergebnis der Feststellung ist in einem Vermerk aktenkundig zu machen.

In einer Vielzahl rechtlicher Vorschriften, insbesondere in völkerrechtlichen Verträgen, ist vorgesehen, daß der Nachweis der Staatsangehörigkeit in urkundlicher Form durch einen Staatsangehörigkeitsausweis zu erbringen ist. Absatz 2 Satz 2 enthält hierfür die entsprechende Rechtsgrundlage. Bei Feststellung der Staatsangehörigkeit auf Antrag ergeht die Feststellungsentscheidung in Form eines Staatsangehörigkeitsausweises. Eine Urkunde über den - nach Absatz 1 feststellbaren - Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist dagegen nicht vorgesehen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis besteht.

Zu § 34

Der Abstammungsgrundsatz erfordert unter Umständen den Nachweis über drei Generationen hinweg vermittelten Ableitung der Staatsangehörigkeit (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2). Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse im jeweils maßgebenden Zeitpunkt zu belegen, schafft das Gesetz im Interesse der Betroffenen und zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung Beweiserleichterungen, indem es in Satz 1 grundsätzlich die Glaubhaftmachung zuläßt, daß die deutsche Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit erworben worden und danach nicht wieder verlorengegangen ist. Die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere glaubhaft gemacht durch Staatsangehörigkeitsausweise, Reisepässe oder Personalausweise, wenn sie einen Eintrag über die deutsche Staatsangehörigkeit enthalten (Satz 2).

Zum "Sechsten Abschnitt"

Der "Sechste Abschnitt" enthält auf die Belange des Staatsangehörigkeitsrechts abgestellte, das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ergänzende bzw. modifizierende Regelungen.

Zu § 35

Absatz 1 legt für Erklärungen und Anträge nach diesem Gesetz die Schriftform fest. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um alle den Erwerb, den Fortbestand, den Verlust oder die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit betreffenden Erklärungen und Anträge. Die Schriftform ist aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit notwendig. Dem entsprach für die die Staatsangehörigkeit verändernden

Willensäußerungen im wesentlichen auch schon das bisherige Recht (vgl. z.B. § 26 Abs. 1 Satz 2 RuStAG i.d.F. des Art. I Nr. 2 des 3. StARegG; Art. 12 § 4 Abs. 1 des Adoptionsgesetzes; § 18 des 1. StARegG). Das Gesetz erweitert dieses Erfordernis nunmehr auf alle die Staatsangehörigkeit betreffenden Willenserklärungen. Dies entspricht der auch bisher üblichen Verwaltungspraxis.

Absatz 2 sieht vor, daß in Staatsangehörigkeitsverfahren die Staatsangehörigkeitsbehörde das Erscheinen der antragstellenden Person bei ihr oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde verlangen kann, um die persönlichen Daten festzustellen und die tatsächlichen Voraussetzungen zu klären. Diese Vorschrift ist neu; im Hinblick auf die in der Praxis bisher gemachten Erfahrungen kommt ihr insofern besondere Bedeutung zu, als sie dazu beitragen soll, Aufschluß über das Persönlichkeitsbild und die Identität des Betroffenen zu gewinnen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt im Interesse der Rücksichtnahme auf eine möglichst frühe Mündigkeit in den die eigene Staatsangehörigkeit betreffenden Belangen, daß alle die Staatsangehörigkeit betreffenden Erklärungen oder Anträge selbst abzugeben sind, sobald der Betroffene das 16. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß Satz 2 ist jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern oder des allein sorgeberechtigten Elternteils oder sonst des gesetzlichen Vertreters erforderlich; das Recht der Personensorge richtet sich dabei stets nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Satz 3 enthält demgegenüber eine Sonderregelung für Ehegatten Deutscher, der angesichts der zu erfüllenden zweijährigen Ehefrist kaum eine praktische Bedeutung zukommen dürfte.

Zu § 36

Diese Vorschrift regelt das Wirksamwerden der verschiedenen staatsangehörigkeitsrechtlichen Erklärungen und Maßnahmen und macht den Eintritt der angestrebten

Rechtsfolge mit Rücksicht auf die für die Staatsangehörigkeit besonders wichtige Rechtssicherheit von der Einhaltung bestimmter Formalien abhängig.

Absatz 1 bestimmt, daß die Erklärungen über den Erwerb, den Fortbestand oder der Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde wirksam wird. Der Eingang wird regelmäßig auf dem Schriftstück (Erklärung) vermerkt. Der Nachweis über den Erwerb, Fortbestand oder Nichterwerb kann allerdings nur durch eine Urkunde erbracht werden, die von der zuständigen Stelle auszufertigen und auszuhändigen ist.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, daß der Staatsangehörigkeitserwerb durch Einbürgerung und der Staatsangehörigkeitsverlust durch Entlassung oder Verzichtsgenehmigung stets erst mit der Aushändigung der darüber ausgefertigten besonderen Urkunde eintreten.

Im übrigen werden gemäß Absatz 2 Satz 2 staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen mit Aushändigung oder Zustellung wirksam; dies gilt insbesondere auch für Staatsangehörigkeitsausweise.

Zu § 37

Bislang bestand lediglich im Rahmen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 die Möglichkeit, Einbürgerungen für unwirksam zu erklären (§ 24 StARegG), wenn sie erschlichen waren. In § 37 werden Widerruf und Unwirksamkeit staatsangehörigkeitsrechtlicher Maßnahmen abschließend geregelt. Lediglich die Rücknahme feststellender Entscheidungen richtet sich nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht.

Die Absätze 1 bis 3 beziehen sich nur auf den Widerruf der Einbürgerung. Andere Staatsangehörigkeitsakte sind nicht betroffen.

Ein Widerruf kommt nur in Betracht, wenn die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgt ist und der Betreffende die mit der Einbürgerung verbundene Auflage nicht erfüllt, d.h. sich nicht hinreichend um die Herbeiführung des Verlusts der bisherigen Staatsangehörigkeit bemüht hat. Dabei müssen dem Betreffenden die mangelnden Bemühungen zuzurechnen sein. Ein Widerruf kommt erst in Betracht, wenn die Auflage nicht mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden konnte.

Der Widerruf der Einbürgerung soll nach Absatz 2 nur innerhalb von zehn Jahren möglich sein und nach Absatz 3 den Verlust der Staatsangehörigkeit mit der Unanfechtbarkeit des Widerrufs nach sich ziehen, es sei denn, er führt zur Staatenlosigkeit. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist wird die einmal erworbene deutsche Staatsangehörigkeit aus Gründen der Rechtssicherheit in ihrem Bestand geschützt. Beim Staatsangehörigkeitserwerb durch Minderjährige ist in Absatz 2, 2. Alternative vorgesehen, daß der Widerruf noch innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgen kann. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit häufig nicht vor Eintritt des Volljährigkeitsalters möglich ist und Minderjährige in diesen Fällen nach § 14 Abs. 3 unter der Auflage eingebürgert werden, die Entlassung nach Volljährigkeit herbeizuführen. Die Entlassungsbemühungen können dann erst nach Volljährigkeit beginnen, während bei Einbürgerung im Kindesalter die Zehnjahresfrist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen sein könnte oder die verbleibende Zeit für die Herbeiführung einer Entlassung nicht ausreichend wäre.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich kraft Gesetzes auf die miteingebürgerten Kinder und die nach der Einbürgerung geborenen oder adoptierten Kinder (Absatz 3 Satz 2).

Die Absätze 4 und 5 regeln die Unwirksamkeit bestimmter staatsangehörigkeitsrechtlicher Maßnahmen. Der Katalog des Absatz 4 enthält ergänzend zu den Fällen einer Nichtigkeit nach § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Aufzählung weiterer Nichtigkeitsgründe. Er ist in Anlehnung an § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz gefaßt. Durch die Generalklausel der Nummer 4 sollen die nicht von der Nummern 1 bis 3 abgedeckten Fälle unredlichen Verhaltens

aufgefangen werden. Gedacht ist insbesondere an das kollusive Zusammenwirken von Behörde und Antragsteller. Erst die Generalklausel ermöglicht einen ausreichenden Schutz deutscher Interessen gegen unredliches Verhalten von Einbürgerungsbewerbern, da nicht alle denkbaren Verhaltensweisen von vornherein zu übersehen und normierbar sind.

Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Maßnahmen sind bereits kraft Gesetzes unwirksam (Absatz 4 Satz 2). Absatz 5 stellt klar, daß die Staatsangehörigkeit für diesen Fall nicht erworben wurde. Aus Rechtssicherheitsgründen ist die Unwirksamkeit durch schriftlichen Verwaltungsakt festzustellen (Absatz 4 Satz 2).

Absatz 6 enthält eine Verweisung auf § 48 VwVfG bzw. die entsprechende Vorschrift des Landesrechts. Jedoch bleibt es angesichts der rechtsgestaltenden Wirkung eines Staatsangehörigkeitsausweises (vgl. § 33 Abs. 1) bei der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde,

Absatz 7 ordnet im Interesse der Sicherung des Rechtsverkehrs an, daß Aufhebung und Unwirksamkeitsfeststellung die Einziehung der Urkunde bzw. ihre Ungültigkeitserklärung nach sich ziehen.

Zum "Siebenten Abschnitt"

Der "Siebente Abschnitt" befaßt sich mit den für die Durchführung und Abwicklung der Verfahren wichtigen Fragen, wie der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, der Verbindung und Fortführung von Verfahren, der Identitätsfeststellung, der Erfassung und Übermittlung personenbezogener Daten, des Staatsangehörigkeitsregisters, der Einbürgerungsstatistik, der Erhebung von Gebühren und Auslagen, der Fortgeltung der Staatsangehörigkeitsbestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen und schließlich der Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften.

Zu § 38

Diese Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit. Erstmals wird gesetzlich festgelegt, daß die Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bestimmten Behörden, den Staatsangehörigkeitsbehörden, vorbehalten sind (Absatz 1).

Nach Absatz 2 bleibt es entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes (Art. 83 GG) bei dem Grundsatz, daß die sachlich zuständige Behörde von den Ländern bestimmt wird. Ausnahmsweise ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, wenn es an einer Landeszuständigkeit fehlt (§ 40). Die subsidiäre Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes ist bislang in § 5 des Errichtungsgesetzes vom 28. Dezember 1959 geregelt, der durch Artikel 3 § 4 geändert wird.

Zu § 39

Diese Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden. Sie entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (§§ 17, 27 1. StARegG). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Anknüpfung an den Aufenthalt des Betroffenen.

Die Ersetzung des "dauernden" Aufenthalts durch den "gewöhnlichen" Aufenthalt soll keine grundsätzliche Änderung bewirken, vielmehr nur der Anpassung an den inzwischen üblich gewordenen Sprachgebrauch dienen.

Absatz 1 knüpft die Zuständigkeit an den gegenwärtigen oder letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landes, für den diese räumlich zuständig ist.

Bei Fehlen eines die Zuständigkeit nach Absatz 1 begründenden Aufenthalts sieht Absatz 2 die Zuständigkeit derjenigen Staatsangehörigkeitsbehörde eines Landes vor, in deren Bereich der Vater oder die Mutter ihren gegenwärtigen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

In Absatz 3 wird eine Zuständigkeitsregelung für unter elterlicher Sorge stehende minderjährige Kinder getroffen. Hier soll - entsprechend dem bisherigen Recht - nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen abgestellt werden, sondern die Behörde zuständig sein, die auch für die Eltern bzw. den allein sorgeberechtigten Elternteil zuständig ist bzw. wäre.

Zu § 40

Das Bundesverwaltungsamt ist sachlich und örtlich zuständig, wenn sich wegen Fehlens eines gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen oder seiner Eltern im Bundesgebiet die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde eines Landes nicht bestimmen läßt.

Zu § 41

Diese Regelung ergänzt die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit. Sie ermöglicht die Verbindung der bei verschiedenen Staatsangehörigkeitsbehörden anhängigen Verfahren und die Fortführung begonnener Verfahren, wenn sonst ein wegen einer Aufenthaltsänderung begründeter Zuständigkeitswechsel einträte.

Absatz 1 sieht die Verbindung von Verfahren vor, die bei verschiedenen Staatsangehörigkeitsbehörden anhängig sind, wenn die beteiligten Behörden sich darauf einigen und die Betroffenen einverstanden sind. Zulässig soll die Verbindung stets sein, wenn Angehörige eines Familienverbandes (Eltern und Kinder) betroffen sind oder andere sachliche Gründe die Verbindung angezeigt erscheinen lassen. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgelegt.

Bei einem Zuständigkeitswechsel infolge Aufenthaltsänderung soll nach Absatz 2 die bisher zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde das Verfahren bis zum rechtskräfti-

gen Abschluß fortführen können, wenn die nunmehr zuständige Behörde, auf die die Zuständigkeit überginge, zustimmt und die Betroffenen einverstanden sind; Zustimmung und Einverständniserklärung sollen nicht zurückgenommen werden können. Diese Regelung entspricht im wesentlichen § 3 Abs. 3 VwVfG. Sie will verhindern, daß es durch die Zuständigkeitsänderung als Folge der Aufenthaltsverlegung insbesondere in Streitfällen, in denen es um die Entscheidung über die Einbürgerung geht (BVerwG - Urteil vom 31.3.1987 - 1 C 32.84 - Buchholz 130 § 9 RuS-AG Nr. 5), zu vermeidbaren Verzögerungen kommt.

Zu § 42

Diese Vorschrift läßt Maßnahmen zur Feststellung der Identität zu, wenn die Staatsangehörigkeit von Amts wegen festgestellt werden soll und dabei Zweifel über die Person des Betroffenen ausgeräumt werden müssen, zu deren Beseitigung mit der Mitwirkung des Betroffenen oder anderer Personen nicht zu rechnen ist. Dafür besteht nach den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen vor allem beim Staatsangehörigkeitsnachweis für Personen, die wegen strafbarer Handlung verfolgt werden und deren Auslieferung aus dem Ausland herbeigeführt werden soll, ein besonderes Bedürfnis. Diese Regelung ist zum Teil § 41 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) nachgebildet.

Zu § 43

Diese Vorschrift stellt unter Anpassung an die Besonderheiten staatsangehörigkeitsrechtlicher Belange die Beachtung des Datenschutzes sicher.

Absatz 1 läßt die Erhebung der zur sachgerechten Ausführung des Staatsangehörigkeitsrechts im Einzelfall erforderlichen persönlichen Daten zu, die die Staatsangehörigkeitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Nach Absatz 2 sind die Daten von der betroffenen Person oder mit dessen Einwilligung bei anderen Stellen zu erheben. Ohne Mitwirkung der betroffenen Person kommt eine Datenerhebung nur in Betracht, wenn sie der Prüfung der Angaben der betroffenen Person dient und nicht anzunehmen ist, daß dessen schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden.

Im zwischenstaatlichen Verkehr ist Aufschluß über die Staatsangehörigkeit einer bestimmten Person oft nur bei gegenseitiger Bereitschaft der beteiligten Staaten zur Auskunftserteilung zu gewinnen. An einem solchen Austausch besteht in der Regel ein öffentliches Interesse.

Absatz 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen derartige Auskünfte ausländischen Stellen gegeben werden können, ohne ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person zu beeinträchtigen.

Zu § 44

Seit dem Bestehen staatsangehörigkeitsrechtlicher Regelungen sind bei den verschiedensten Stellen der Länder, des Deutschen Reiches und des Bundes Materialien angefallen, die Angaben über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse von Einzelpersonen oder von Angehörigen bestimmter Personengruppen enthalten. Dabei handelt es sich häufig um Unterlagen, die im Zusammenhang mit Aus- oder Einwan-

derungen oder mit Optionsregelungen aus Anlaß von Gebietsveränderungen des Deutschen Reiches oder aber auch mit Aberkennungsmaßnahmen durch das nationalsozialistische Regime angefallen sind. Besonders umfangreich ist das in der Ausbürgerungskartei des früheren Reichsministers des Innern und das in der Einbürgerungskartei der ehemaligen "Einwandererzentralstelle" enthaltene Material, auf das über Jahrzehnte hinweg bei der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung oder bei der Anerkennung von Vertrags- oder Administrativumsiedlern als Deutsche zurückgegriffen werden mußte; es hat die rasche und sachgerechte Abwicklung der Verfahren stets in besonderer Weise gefördert. Das ursprünglich von verschiedenen Stellen verwahrte Material ist in der Vergangenheit nach und nach beim Bundesverwaltungsamt zusammengeführt worden oder wird ihm noch zugeführt werden. Für diese Sammlung und ihre künftige Fortführung sowie die Zuführung neuen Materials schafft das Gesetz eine gemeinsame Rechtsgrundlage. Die Führung eines Registers über die von den Staatsangehörigkeitsbehörden getroffenen Maßnahmen dient der Beweiserleichterung und verringert für die Zukunft zugunsten der Betroffenen die Gefahr des Beweisverlustes.

Nach Absatz 1 soll zwar nicht ein Zentralregister über alle Deutschen eingerichtet werden, wohl aber ein beim Bundesverwaltungsamt zentral zu führendes Register über alle Entscheidungen der Staatsangehörigkeitsbehörden, die sich im Einzelfall konstitutiv auf die Staatsangehörigkeit auswirken oder diese feststellen. Einbezogen werden aber sollen auch Erkenntnisse über den Verlust der Staatsangehörigkeit, die von ausländischen Stellen übermittelt werden und einen Staatsangehörigkeitswechsel anzeigen. Derartige Mitteilungen werden seit langem mit einer Reihe von Staaten aufgrund besonderer Abmachung ausgetauscht; sie würden ihren Zweck verfehlen, wenn auf sie nicht jederzeit und ohne erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand zurückgegriffen werden könnte, was ohne ein zentrales Aufbereiten nicht möglich wäre.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Staatsangehörigkeitsbehörden und die Auslandsvertretungen dem Bundesverwaltungsamt die erforderlichen Daten zur Aufnahme in das zentrale Register mitteilen.

Absatz 3 bestimmt, daß die bereits vorhandenen Sammlungen mit Staatsangehörkeitsunterlagen in das Register überführt werden.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern, mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Regelungen über das Register, die aufzunehmenden Daten und die Erteilung von Auskünften zu treffen.

Zu § 45

In § 45 wird erstmals eine spezielle Rechtsgrundlage für die bisher schon jährlich als Arbeitsunterlage "Nur für den Dienstgebrauch" erstellte Einbürgerungsstatistik geschaffen. Die Einbürgerungsstatistik hat sich als unentbehrliche Grundlage für die Beurteilung der Einbürgerungsentwicklung, insbesondere auch für den Nachweis der Wirksamkeit gesetzgeberischer Maßnahmen (z.B. der 1991 in Kraft getretenen und im Jahre 1993 nochmals verbesserten Einbürgerungsansprüche nach §§ 85 und 86 Abs. 1 Ausländergesetz) und für die Planung und Vorbereitung weiterer Gesetzgebungsakte erwiesen.

In § 45 wird das bisher bewährte Konzept der Einbürgerungsstatistik bezüglich des Erhebungszeitraums und der Erhebungsmerkmale grundsätzlich beibehalten. Die Statistik wird als Jahresstatistik für ein Kalenderjahr erstellt. Die Zählblätter für die Statistik sollen bis 31. Januar des Folgejahres bei den Statistischen Ämtern der Länder vorliegen.

Neu ist bei den Erhebungsmerkmalen in Absatz 3 Nr. 1 die detaillierte Angabe der einzelnen Rechtsgrundlage. Bisher erfolgte eine Einteilung im wesentlichen nach größeren Gruppen (z.B. Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung, Anspruchseinbürgerung von Ausländern aus Wiedergutmachungsgründen), zum Teil aber auch nach einzelnen Rechtsvorschriften wie Einbürgerungen nach §§ 85 und 86 AuslG. Für die genaue Beurteilung der Einbürgerungsentwicklung hat sich die detaillierte Aufgliederung nach den einzelnen Rechtsvorschriften als zweckmäßig erwiesen.

Bei den Hilfsmerkmalen ist in Absatz 4 Nr. 2 die Angabe der Dauer des Einbürgerungsverfahrens neu aufgenommen worden, da diese angesichts des raschen Anstiegs der Einbürgerungszahlen für die weitere Planung ein wesentlicher Faktor sein dürfte.

In Absatz 5 werden die bisherigen Übermittlungswege an das Statistische Bundesamt festgeschrieben.

Absatz 6 regelt die Veröffentlichung der Einbürgerungsstatistik durch das Statistische Bundesamt in ihrer bisherigen Form. Eine Mitteilung auch der Hilfsmerkmale und die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist unter den Voraussetzungen des Satzes 2 möglich.

Absatz 7 stellt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund der Erwerbszusicherung (§ 6) für die statistische Erfassung der Einbürgerung gleich.

Zu § 46

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Regelung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen ersetzt die bislang in verschiedenen Gesetzen normierten Kostenvorschriften (§ 38 RuStAG, § 26 StARegG, § 90 AuslG). Bis zum Inkrafttreten der nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung gelten die bisherigen Regelungen der Sache nach weiter, vgl. Art. 4 i.V.m. Art. 5 § 2 Nr. 2.

Nach Absatz 1 wird der Grundsatz beibehalten, daß Gebühren und Auslagen zu erheben sind.

Absatz 2 bezeichnet Amtshandlungen, die grundsätzlich gebührenfrei bleiben sollen. Der Grund dafür besteht darin, daß die Amtshandlungen im öffentlichen Interesse liegen oder die Erhebung einer Gebühr unbillig erschiene.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern, mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, eine flexible Regelung zu treffen.

Zu § 47

Durch Absatz 1 wird klargestellt, daß die Staatsangehörigkeitsbestimmungen in allen völkerrechtlichen Verträgen auch unter dem neuen Recht unverändert fortgelten. Zu den völkerrechtlich fortgeltenden Staatsangehörigkeitsverträgen gehören nicht nur diejenigen, die unmittelbar oder überwiegend Staatsangehörigkeitsfragen im engeren Sinne regeln - wie die VN-Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, vom 30. August 1961 über die Verminderung der Staatenlosigkeit, das Europaratsübereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern sowie das CIEC-Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit -, sondern auch alle Staatsangehörigkeitsbestimmungen im weiteren Sinne, die in anderen mehr- oder zweiseitigen Verträgen enthalten sind und sich entweder nur mittelbar auf die Staatsangehörigkeit beziehen oder diese regeln - wie z.B. das VN-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes oder das Europaratsübereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern - oder die den Nachweis der Staatsangehörigkeit betreffen, wie dies für die Inanspruchnahme von Rechten oder die Leistung von Pflichten im Rahmen völkerrechtlicher Verträge üblich ist.

Aufrechterhalten nach Absatz 1 werden außerdem alle Vereinbarungen mit dem Ausland über den amtlichen Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen.

Absatz 2 ermächtigt zudem das Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über den künftigen Mitteilungsaustausch mit anderen Staaten vorzusehen, den Austausch nach alten Ver-

einbarungen daran anzupassen und die Abwicklung über das Bundesverwaltungsamt, das das zentrale Register führt, durchführen zu lassen.

Zu § 48

Das nach Art. 84 Abs. 2 GG bestehende Recht der Bundesregierung, zur Ausführung des Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, wird durch § 48 auf das Bundesministerium des Innern übertragen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kinder)

In Artikel 2 werden die Rechtswirkungen der durch Artikel 1 § 6 geschaffenen Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit in den sonstigen Rechtsbereichen geregelt. Vor allem diese Vorschriften sollen das politische Ziel des Gesetzes verwirklichen, eine weitgehende rechtliche Gleichstellung der Inhaber von Zusicherungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit mit minderjährigen Deutschen zu erreichen.

Zu § 1

Durch § 1 wird das (ausländerrechtliche) Aufenthaltsrecht der Inhaber einer Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit weiter verfestigt. Nach der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verwaltungspraxis erhalten die im Bundesgebiet geborenen Kinder derzeit eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für acht Jahre; sodann - nach einer Überprüfung u.a. des (weiteren) Inlandsaufenthalts des Kindes - wird sie bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres verlängert. Die vorgesehene Ergänzung des § 21 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) in Nummer 1 begründet erstmals einen gesetzlichen Anspruch, der zudem die gesamte Zeit bis

zur Vollendung des 16. Lebensjahres abdeckt. Mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres können die betroffenen Jugendlichen - entsprechend der bisherigen Rechtslage - nach § 26 Abs. 1 AuslG eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Nach dieser Regelung in Nummer 1 wird die fortschreitende Integration des Jugendlichen nicht mehr überprüft, sondern unterstellt, wenn eine Erwerbszusicherung vorliegt. Damit wird auch ausländerrechtlich ein deutliches Integrationssignal gesetzt.

Durch Nummer 2 soll erreicht werden, daß Inhaber einer Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ihre Aufenthaltsgenehmigung nicht durch eine bloße Ausreise aus dem Bundesgebiet verlieren können. Zwar sind in diesen Fällen regelmäßig die Voraussetzungen für die Bestimmung einer längeren Wiedereinreisefrist durch die Ausländerbehörde nach Maßgabe von § 44 Abs. 3 AuslG erfüllt; doch aufgrund der in der Erwerbszusicherung zum Ausdruck kommenden weitgehenden Inlandsverfestigung braucht von den Betroffenen nicht gefordert zu werden, eine entsprechende Entscheidung der Ausländerbehörde einzuholen. Fällt die Erwerbszusicherung weg, insbesondere durch Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland (Artikel 1 § 6 Abs. 3 Satz 2), dann erlischt auch die Aufenthaltsgenehmigung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG).

Zu § 2

Die Änderung von § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in § 2 eröffnet Inhabern einer Erwerbszusicherung weitgehend den gleichen Zugang zum Beamtenverhältnis wie deutschen Staatsangehörigen. Durch Nummer 1 werden Inhaber einer Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beamtenrechtlich den EU-Ausländern gleichgestellt, sie können grundsätzlich wie deutsche Staatsangehörige in das Beamtenverhältnis berufen werden. Es bleibt allerdings bei dem durch § 4 Abs. 2 BRRG vorgenommenen Funktionsvorbehalt zugunsten Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit nicht § 4 Abs. 3 BRRG eingreift; der Einstellung in den Vorbereitungsdienst dürfte § 4 Abs. 2 BRRG allerdings kaum entgegenstehen können.

Die Änderung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BRRG durch Nummer 2 Buchstabe a) führt bei Ausländern, die die Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit erworben zu haben, kraft Gesetzes zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, wenn sie nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind. Die Ergänzung von § 22 Abs. 1

BRRG durch Nummer 2 Buchstabe b) schafft in diesen Fällen die Grundlage dafür, daß der Vorbereitungsdienst beendet und die Laufbahnprüfung abgeschlossen werden kann.

Zu § 3

Die Regelung in § 3 entspricht der in § 2 getroffenen Rahmenregelung und setzt diese für Bundesbeamte um.

Zu § 4

In § 4 wird das Ziel verfolgt, die Inhaber einer Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit personalausweisrechtlich Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz so weit als möglich gleichzustellen. Personalausweise für deutsche Staatsangehörige können nur für Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ausgestellt werden; daher muß sich in den hier geregelten Fällen aus dem Personalausweis ergeben, daß der Inhaber Ausländer ist.

Das Gesetz über Personalausweise (PersonalausweisG) regelt als Rahmengesetz in § 1 lediglich, wer zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet ist und zugleich einen Rechtsanspruch auf dessen Ausstellung hat. Die Berechtigung nicht ausweispflichtiger Personen, einen Personalausweis zu erhalten, ist grundsätzlich in den Personalausweisgesetzen der Länder geregelt. § 4 ist als punktuelle Bundesregelung zulässig.

Durch die Ergänzung von § 1 PersonalausweisG durch Nummer 1 Buchstabe a) wird ein Anspruch auf Ausstellung eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Inhabers einer Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit begründet. Nach § 1 Abs. 1 PersonalausweisG müssen Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgestellt werden; damit korrespondiert ein Anspruch auf die Ausstellung. Die Länder können zwar auch für jüngere Kinder Personalausweise ausstellen, allerdings - nach Landesrecht - nur für Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. Eine Ausdehnung auf ausländische Kinder bedürfte daher ebenfalls einer landesrechtlichen Regelung. Für jüngere Kinder ist deshalb Artikel 2 § 5 von maßgeblicher Bedeutung.

Aufgrund der Änderung von § 1 Abs. 2 PersonalausweisG durch Nummer 1 Buchstabe b) werden die Angabe der ausländischen Staatsangehörigkeit und der Hinweis auf die Erwerbszusicherung in den Personalausweis aufgenommen. Die Änderung von § 1 Abs. 3 PersonalausweisG durch Nummer 1 Buchstabe c) ermöglicht die Eintragung der entsprechenden - international standardisierten - Abkürzung dieser Staatsangehörigkeit. Diese Eintragungen in den Personalausweis sind erforderlich, da ansonsten nicht erkennbar wäre, warum deutsche Stellen einem Ausländer einen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland ausstellen sollten.

Durch Änderung von § 2 PersonalausweisG durch Nummer 2 wird die Gültigkeitsdauer des ausgestellten Personalausweises begrenzt auf den nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes möglichen Zeitpunkt für den Fortbestand der Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (längstens Vollendung des 27. Lebensjahres).

Zu § 5

Die paßrechtliche Gleichstellung von Deutschen und Inhabern einer Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit hat sich als besonders problematisch und nur teilweise erreichbar erwiesen. Die Regelung in § 5 geht von der Erwägung aus, daß die Ausstellung von Reisepässen der Bundesrepublik Deutschland u.a. erfolgt, damit die Betroffenen im internationalen Verkehr den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit dokumentieren können. Neben dem für die eigenen Staatsangehörigen des ausstellenden Staates bestimmten (nationalen) Reisepaß ist völkerrechtlich in begrenztem Umfang auch die Ausstellung von Reisedokumenten zugunsten von Ausländern (sog. Fremdenpaß gemäß § 4 AuslG vom 28. April 1965; in § 39 Abs. 2 AuslG vom 9. Juli 1990 als Paßersatz bezeichnetes Reisedokument, vgl. §§ 15 ff. DVAuslG) zulässig.

Für Flüchtlinge und Staatenlose ist dies jeweils besonders geregelt in Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 bzw. Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954. Danach haben die Betroffenen unter den dort niedergelegten Voraussetzungen Anspruch auf die Ausstellung eines Reiseausweises durch den Gaststaat. Diese Reiseausweise enthalten keinen Hinweis auf die Staatsangehörigkeit des Inhabers.

Der als "Reisedokument" bezeichnete Paßersatz für Ausländer, ausgestellt gemäß § 39 Abs. 2 AuslG i.V.m. § 15 DVAuslG, sieht demgegenüber auch eine Angabe zur Staatsangehörigkeit des Inhabers vor.

Die Ausstellung von solchen Reisedokumenten für Fremde anstelle von Reisepässen trägt der Personal- bzw. Paßhoheit des Staates Rechnung, dessen Staatsangehöriger der Inhaber eines Reisedokuments ist. Das Reisedokument erfüllt lediglich einige Funktionen des (nationalen) Reisepasses: Es dient als Identifikationspapier und dokumentiert die zugesicherte Wiedereinreisemöglichkeit (letzteres ist in den Dokumenten ausdrücklich vermerkt).

Die Ausstellung eines derartigen Paßersatzes wird völkergewohnheitsrechtlich mit Rücksicht auf die Personalhoheit des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaber besitzt, nur ausnahmsweise für zulässig erachtet. Vorausgesetzt wird eine besonders enge Bindung des Ausländers an das ausstellende Gastland, die eine erzwungene Rückkehr in das Heimatland (z.B. um die Gültigkeit des nationalen Reisepasses - etwa durch Verlängerung - sicherzustellen) als unzumutbar erscheinen läßt, oder die Unvereinbarkeit der erzwungenen Rückkehr mit Menschenrechten und völkerrechtlich garantierten bürgerlichen und politischen Rechten (z.B. bei Gefahr rechtsstaatswidriger Verfolgung oder Beeinträchtigung der Familieneinheit).

Ein Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland für den Inhaber einer Erwerbszusicherung wäre ein Fremdenpaß in der Erscheinungsform eines Nationalpasses. Dabei bestünde die Gefahr eines falschen Rechtsscheines, der durch einen solchen Reisepaß hervorgerufen werden könnte: beispielsweise indem der Paßinhaber irrtümlich von dem Bestehen deutscher diplomatischer oder konsularischer Schutzrechte ausgeht und diese im Ausland geltend macht oder indem insbesondere Behörden anderer Staaten - etwa aufgrund der irrtümlichen Annahme (auch) der deutschen Staatsangehörigkeit - zu Unrecht von dem Bestehen solcher Schutzrechte oder ihrer Beanspruchung durch die Bundesrepublik Deutschland ausgehen.

Die völkerrechtlich zurechenbare Erzeugung eines solchen falschen Rechtsscheines könnte zu Belastungen der Auslandsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland sowie zu negativen Rückwirkungen auf die internationale Anerkennung des deutschen nationalen Reisepasses führen. Überdies wäre dieser falsche Rechtsschein unter dem Gesichtspunkt der völkerrechtlich gebotenen Respektierung der Personalhoheit der Staaten, deren Staatsangehörige die Inhaber der Erwerbszusicherung mit dem in Rede stehenden deutschen Reisedokument sind, problematisch.

Ferner müßte kein (dritter) Staat einen Reisepaß für einen Inhaber der Erwerbszusicherung als gültigen Ausweis akzeptieren. Vielmehr wäre jeder Staat berechtigt, die

Vorlage eines Reisepasses des Heimatstaates zu fordern. Ein Reisepaß für einen Inhaber der Erwerbszusicherung wäre insofern wertlos.

Andererseits erscheint eine Regelung bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres notwendig, um die nach § 4 mögliche "personalausweislose" Zeit zu überbrücken. Wegen der dargestellten Schwierigkeiten wird diese nicht im Bereich des Paßrechts, sondern im Bereich des Ausländerrechts vorgenommen, das zu den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört.

Im einzelnen läßt sich für die durch § 5 vorgenommene Ergänzung von § 14 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) anstelle einer Regelung im Paßrecht noch folgendes anführen:

- In § 14 DVAuslG ist geregelt, welche Ausweise als Ersatz für den *ausländischen* Paß anerkannt werden; einen *deutschen* Paß könnten die Kinder mangels deutscher Staatsangehörigkeit nicht erhalten.
- § 14 DVAuslG regelt, welche Ausweise in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden, während Kinderausweise für deutsche Staatsangehörige dem Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland dienen.

Durch die Änderung von § 14 Abs. 2 der DVAuslG in Nummer 1 wird erreicht, daß die hier zu privilegierenden ausländischen Kinder zur Verwendung im Inland Kinderausweise erhalten, und zwar bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ohne Lichtbild, danach bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres mit Lichtbild (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 DVAuslG). Im Ergebnis werden sie dadurch deutschen Kindern im Inland gleichgestellt.

Zu § 6

Die Regelung in § 6 stellt klar, daß durch das Gesetz die Rechtsstellung der betroffenen Kinder ausschließlich verbessert werden soll. Sie bezieht sich nicht nur auf das Staatsangehörigkeitsrecht, sondern auch auf die sonst in dem Gesetz geregelten Rechtsgebiete. Beispielsweise kann es sein, daß im Bundesgebiet geborene Kinder im Rahmen des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt werden, vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), und daher eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 68 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Sofern - was wenig

wahrscheinlich, aber nicht von vornherein ausgeschlossen ist - in einem solchen Fall die Voraussetzungen von Artikel 1 § 6 vorlägen, könnte zweifelhaft sein, ob der durch § 1 Nummer 1 geänderte § 21 Abs. 1 AuslG als das spätere Gesetz gegenüber der spezielleren Regelung in § 68 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorgehen soll. Das würde insofern zu einer Verschlechterung führen, als danach die Aufenthaltserlaubnis zu befristen wäre. Dies wird durch § 6 vermieden; in aller Regel dürfte der Vorschrift nur deklaratorische Bedeutung zukommen.

Zu § 7

§ 7 enthält die notwendige Entsteinerungsklausel für die durch § 5 geänderten Teile der DVAuslG.

Zu Artikel 3 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

In Artikel 3 sind die Änderungen des Bundesrechts zusammengefaßt, die nicht gesondert auf die Verbesserung der Rechtsstellung der im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kinder gerichtet sind.

Zu § 1

Für eine Beibehaltung des in Art. 12 § 4 des Adoptionsgesetzes enthaltenen Erklärungsrechts zugunsten der vor dem 1. Januar 1977 als Minderjährige Adoptierten besteht kein praktisches Bedürfnis.

Zu § 2

Die einbürgerungsrechtlichen Vorschriften der §§ 85 ff. AuslG gehen insbesondere in Art. 1 §§ 7 ff. auf.

Zu § 3

Der Einbürgerungsanspruch für Spätaussiedler sowie ihre Ehegatten und Abkömmlinge nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BVFG wird durch die Überleitungsregelung in Art. 1 §§ 29 und 30 ersetzt.

Zu § 4

§ 4 faßt den § 5 des Errichtungsgesetzes über das Bundesverwaltungsamt vom 28. Dezember 1959 neu, weil die Verweisungen auf §§ 17, 27 1. StARegG nicht mehr zutreffend wären, da die Regelungen des 1. StARegG durch Art. 5 § 1 Nr. 5 aufgehoben werden.

Die Neufassung berücksichtigt außer der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes als Staatsangehörigkeitsbehörde auch die übrigen Aufgaben, die dem Bundesverwaltungsamt durch das Gesetz zugewiesen werden.

Zu § 5

§ 21 HAG wird durch den Einbürgerungsanspruch nach Art. 1 § 10 ersetzt.

Zu § 6

§ 6 faßt den Artikel 2 des Vertragsgesetzes zum Europaratsübereinkommen vom 6. Mai 1963 neu und legt fest, daß künftig die in Artikel 2 des Übereinkommens vorgesehene Verzichtsgenehmigung nach Art. 1 § 21 des Gesetzes erteilt wird.

Zu § 7

Der durch § 2 Abs. 2 Satz 2 WPflG geregelte Einbürgerungsanspruch zugunsten staatenloser Wehrpflichtiger, die ihren Grundwehrdienst geleistet haben, hat nie

praktische Bedeutung erlangt, da von der Ermächtigung des § 2 Abs. 2 Satz 1 WPflG, Staatenlose durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht zu unterwerfen, nie Gebrauch gemacht wurde. Ferner würde der Einbürgerungsanspruch sich nicht in das detailliert geregelte System der Einbürgerungstatbestände in Artikel 1 einfügen. § 2 Abs. 2 Satz 2 WPflG wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Übergangsregelung)

Artikel 4 enthält die bis zum Erlaß der nach Art. 1 § 46 Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern erforderliche Übergangsregelung zur Erhebung von Gebühren für die Einbürgerung. Gemäß Art. 5 § 2 Nr. 2 tritt die Regelung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wieder außer Kraft.

In den Nummern 1 und 2 werden die Gebührensätze für die Einbürgerungen geregelt. Nummer 3 übernimmt die Regelungen von § 38 Abs. 2 Satz 3 RuStAG und § 26 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955. Nummer 4 übernimmt die Regelung aus § 38 Abs. 2 Satz 4 RuStAG; anders als bisher (keine Anwendung auf Einbürgerungen nach den §§ 85 ff. AuslG) wird diese Regelung nunmehr auf alle Einbürgerungstatbestände angewendet.

Zu Artikel 5 (Schlußvorschriften)

Zu § 1

Durch § 1 werden die Gesetze aufgehoben, die in Gänze durch die Neuregelung ersetzt werden. Damit wird der Ablösungscharakter der Reform hervorgehoben.

Zu § 2

§ 2 bestimmt in Nummer 1 das Inkrafttreten des Gesetzes, wofür angesichts der zur Umsetzung der Neuregelung erforderlichen Vorlaufzeit ein festes Datum vorgesehen ist.

Nummer 2 enthält eine erforderliche Sondervorschrift für das Außerkrafttreten der in Art. 4 getroffenen gebührenrechtlichen Übergangsregelung.

30.04.99

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts (Staatsangehörigkeitsneuregelungsgesetz - StANeuG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.